

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Zum Achten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands | 353 | arbeiter Deutschlands. — Der dänische | |
| Bojkott, Sperre und Aussperrung. II. | 353 | Gewerkschaftskongreß | 360 |
| Gesetzgebung und Verwaltung. Großbritannien | | Aus Unternehmerkreisen. Die Buchdruckerprinzipale zur | |
| auf dem Wege zur nationalen Arbeiter | | Tariferneuerung | 364 |
| versicherung. II. Ein Arbeitsvermittlungsgelei | | Arbeiterversicherung. Die Gewöhnung an Unfall- | |
| in Finnland. Das neue japanische Fabrikgelei | 356 | folgen und die Unfallrechtspredung | 364 |
| Wirtschaftliche Rundschau | | Polizei, Justiz. Ein Boykottprozeß am Kammergericht | |
| Arbeitervbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. | 357 | gewonnen | 368 |
| IX. Aus den deutschen Gewerkschaften | 358 | Audere Organisationen. Von den deutschen Gewerks- | |
| konferenz. Zehnte Generalversammlung des | | vereinen | 368 |
| Centralverbandes der Glasarbeiter und | | Mitteilungen. Mitteilung der Generalkommission über | |
| arbeiterinnen. —ierzehnte General- | | Quartalsbeitrag und Unterstüßungsgelei. — Für die | |
| versammlung des Verbandes der Leder- | | Verbandsexpeditionen | 368 |

Zum Achten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Die Delegierten, die ihre Meldelarte noch nicht an das Lokalcomité in Dresden abgesandt haben, werden dringend ersucht, dies unverzüglich zu tun. Dem Lokalcomité stehen genügend Wohnungen zur Verfügung, die bereits gemietet sind, weshalb ersucht wird, nicht durch andere Wohnungen besorgen zu lassen.

Auch die Delegierten, die sich selbst eine Wohnung beschaffen wollen und auf die Veforgung einer solchen durch das Lokalcomité verzichten, müssen ihre Meldelarte an die angegebene Adresse senden. Nur den Delegierten, die sich bei dem Lokalcomité gemeldet haben, werden vor ihrer Abreise von der Heimat die Druckfachen, die dem Gewerkschaftskongreß vorgelegt werden, zugesandt. Die Versendung dieses Materials erfolgt am Donnerstag, den 15. Juni. Bis dahin muß spätestens die Meldung bei dem Lokalcomité erfolgt sein. Die Adresse desselben ist:

Oskar Seebald, Dresden-A., Rixenbergstr. 4, I.

Sonnabend, den 24. Juni, und Sonntag, den 25. Juni, befindet sich das Lokalcomité im „Volks haus“, Dresden-A., Rixenbergstr. 2. Lezeres ist Empfangslokal für die Delegierten und vom Neustädter Bahnhof, sowie vom Hauptbahnhof mit der Straßenbahn, Linie 26, zu erreichen. Im Volks haus können die Delegierten gegen Ablieferung ihres Mandats ihre Delegiertenkarte in Empfang nehmen.

Es werden außer den Delegiertenkarten Zutrittskarten für die Vertreter der Presse und für Gäste, die den Verhandlungen des Kongresses während der ganzen Dauer beiwohnen wollen, von dem Lokalcomité im Empfangslokal ausgegeben. Diese Karten werden auf den Namen des Inhabers ausgefertigt und erfolgt deren Ausgabe spätestens am Tage vor Beginn der Kongreßverhandlungen. Zutrittskarten für Zuhörer werden während der Verhandlungen am Eingange des Kongreßlokales ausgegeben. Diese Karten gelten nur für die einzelne Sitzung und sind beim Verlassen des Zuhörerraums wieder abzugeben. Der Zutritt zu dem Zuhörerraum steht jedermann frei. Mitglieder der Gewerkschaften und der Parteiorganisation, die sich als solche durch Mitgliedsbuch legitimieren, erhalten die Zutrittskarten ohne weitere Formalitäten, sonstige Zuhörer nur nach Eintragung ihres Namens in eine ausgelegte Liste.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Bojkott, Sperre und Aussperrung.

II.

Wenn zwischen den beiden Parteien des gewerblichen Arbeitsverhältnisses keine Einigung erzielt werden kann, so sucht jede der anderen ihren Willen aufzuzwingen. Das ist das letzte Mittel des gewerblichen Kriegerrechts. Da auch Boykott, Sperre und Aussperrung Versuche sind, den Willen eines oder mehrerer Anderer zu beugen, so wird auch für diese Formen des gewerblichen Kampfes die Frage der Rechtswidrigkeit des Willenszwanges von wesentlicher Bedeutung sein. Die Erörterung der recht-

lichen Grundlagen leitet Maschte denn auch ein mit der Prüfung nach der Rechtswidrigkeit des Willenszwanges. Diese Ausführungen sind besonders wichtig, da sie im vollen Umfange auch für den Streit in Betracht kommen. Sie suchen auch der Sache wirklich auf den Grund zu gehen und führen zu sehr bemerkenswerten Auseinandersetzungen, auch mit dem Reichsgericht. Zunächst stellt Maschte die rechtlichen Verhältnisse fest. Die Frage nach der Rechtswidrigkeit des Willenszwanges ist für das Strafrecht bei Auslegung der die Nötigung und Erpressung betreffenden Rechtsnormen aufgetaucht. Das Strafbuch bedroht die widerrechtliche Nötigung durch

Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung mit Gefängnis oder Geldstrafe. Als Erpressung wird diese Nötigung angesehen und mit Gefängnis bedroht, wenn sie zum Zwecke geschieht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen und es bedarf dabei auch nicht der Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.

Es ist also einmal zu prüfen, wo die Nötigung widerrechtlich und das andere Mal, wann der abgenötigte Vermögensvorteil widerrechtlich ist. Aber auch bei der Auslegung des § 153 der Gewerbeordnung spielt die Rechtswidrigkeit des Zwanges eine große Rolle. Die Rechtswidrigkeit des Zwanges erörtert Maschke sehr eingehend. Er hält sie von vornherein gegeben, sobald entweder das Mittel oder der Zweck diesen Charakter annehmen. Die Nötigung durch eine rechtswidrige Handlung sei ebenso widerrechtlich wie die zu einer rechtswidrigen Handlung. Aber auch bei Anwendung eines erlaubten Mittels zur Erzwingung einer erlaubten Handlung könnte die Nötigung rechtswidrig sein, und diese Seite des Problems sei es, die zuerst bei der Erpressung brennend geworden. Die herrschende Auffassung, die auch vom Reichsgericht vertreten werde, betrachte jeden Vermögensvorteil als rechtswidrig, auf den der ihn Erlangende keinen zivilrechtlich gültigen Anspruch habe, den er also z. B. nicht einklagen könne, daraus ergebe sich aber dann z. B. die Verurteilung wegen Erpressung, sobald Arbeiter durch Drohung mit Streik und Boykott die Unternehmer zu Zugeständnissen in bezug auf Lohnfragen zu bestimmen suchen. Den Streik und die Aussperrung als Mittel im Lohnkampf anzuwenden, erachte auch das Reichsgericht für zulässig, und in der Tat sei diese Zulässigkeit ausdrücklich im § 152 der Gewerbeordnung nicht sobald ausgesprochen, als vorausgesetzt: Die vorherige Androhung dieser erlaubten Kampfmittel bestrafe es indessen als Erpressung. Nun sei es inkonsequent, die Drohung mit Streik, Aussperrung usw. zu bestrafen, die Ausführung dieser Drohung jedoch nicht. Auch die Ausführung von Streik und Sperre qualifiziere sich als Drohung; in ihrer Verhängung liege die konkludente Erklärung, diese Zwangsmittel bis zur Erreichung des Zieles fortzusetzen. Eigentlich müßte das Reichsgericht auch diese Kampfmittel an sich schon, ohne vorherige Androhung als Erpressung bestrafen, — eine Konsequenz, die begreiflicherweise niemals gezogen sei, die aber die Unhaltbarkeit jener Grundanschauungen ins Licht stelle. — Das Reichsgericht habe seine Theorie auch nur dadurch aufrechterhalten können, daß es sie nur ausnahmsweise anwandte. Der Vermieter oder Mieter, der mit Kündigung drohe, um einen höheren oder niedrigeren Mietzins zu erzielen, der Verkäufer, der seine Ware nicht für das Angebot des Käufers ablasse, der Käufer, der das des Verkäufers nicht annehmen wolle, müsse nach der Theorie des Reichsgerichts auch wegen Erpressung verurteilt werden. Und die Versuche des Reichsgerichts, hier zwischen einseitiger Drohung und Vertragsproposition zu unterscheiden, scheitern an der Tatsache, daß in allen einschlägigen Fällen die Drohung nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Herbeiführung eines Vertrages sei. Nur darin sei sich das Reichsgericht konsequent geblieben, daß es bei dem Wegfall der Bereicherungsabsicht die Androhung von Streiks als Nötigung aus § 153 der Gewerbeordnung bestrafe, also auch hier das Vorliegen eines unerlaubten Zwanges unbedenklich annehme.

Wenn durch die Rechtsnormen über Zwang die freie Willensentscheidung gewährleistet werden solle, so könne dies nur in den Grenzen geschehen, in denen eine solche Freiheit nach den natürlichen Gesetzen des sozialen Verkehrs gegeben und möglich sei. Alles menschliche Zusammenleben beruhe auf der gegenseitigen Beeinflussung und auch die selbständige Natur werde sich diesem Einfluß in dem Maße nicht entziehen wollen oder können, wie sie dessen Ausübung ihrerseits als Erhöhung und Bereicherung der eigenen Persönlichkeit empfinde. Die Stellung führender Politiker, Künstler oder Gelehrter beruhe auf der Wirkung, die sie auf die ihnen Folgenden ausüben und auch im geschäftlichen Verkehr hänge der Erfolg von der Wirkung der eigenen Persönlichkeit und ihrer Betätigung auf Dritte ab. Die Freiheit von jeglicher fremder Motivation sei eine psychologische Unmöglichkeit. Die Bestimmung unserer Entschlüsse durch andere könne in zwei Richtungen erfolgen: durch Erregung von Lust oder Unlust, durch Inaussichtstellen von Vorteilen — ideelle oder materielle — oder Nachteilen. Dieser letztere Fall umfasse das Gebiet der Nötigung durch Herbeiführung einer Zwangslage, vor allem ihre Geltendmachung durch Drohung, also durch Ankündigung eines Uebels, dessen Herbeiführung der Nötigende wirklich oder angeblich in der Gewalt habe. Von der Befürchtung solcher Uebel hängen aber im täglichen Verkehr besonders im Geschäftsverkehr unangesehene in völlig legitimer Weise zahllose Entschlüsse ab. Dieser Druck, der auf menschliche Entschlüsse ausgeübt werde, liege in der Natur der Sache, im Wesen des Verkehrs. Deshalb könne die Androhung von Uebeln, die für einen konkreten Entschluß nach der Sachlage und der Verkehrsanschauung normalerweise bestimmend sei und sein solle, nie rechtswidrige Nötigung sein. Der Betreffende müßte ohnehin damit rechnen und der Hinweis darauf, die Absicht der Beeinflussung sei rechtmäßig. Die Androhung verkehrsmäßiger Uebel, d. h. solcher, die nach der Sachlage und nach der Verkehrsanschauung im inneren Zusammenhang mit dem zu erzielenden Beschluß stehe, sei keine unerlaubte Nötigung. Wohl aber liege eine solche vor, wenn das angedrohte Uebel in keinem inneren Zusammenhang mit der erzwungenen Handlung stehe, speziell bei Vermögensdispositionen, wenn das Vermögensopfer nicht als normales Äquivalent für die Abwendung des angeblichen Uebels erscheine.

Aus der Natur des Zwanges als eines Motivationsmittels folge aber ferner, daß die Nötigung widerrechtlich sein müsse, sobald die zu erzwingende Handlung, abgesehen von der Art ihrer Herbeiführung, rechtswidrig sei. Deshalb würde z. B. ein Verstoß, um einen Vertragsbruch herbeizuführen, ein unzulässiger Zwang sein. Ebenso sei der Zwang zu einer sittenwidrigen Handlung zu beurteilen. Wäre also das abgenötigte Rechtsgeschäft auch bei freiwilliger Vereinbarung nach § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig, so sei die Nötigung zu seinem Abschluß rechtswidrig; so in allen Fällen, in denen der Bedrohte sich zu Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit zwingen lasse, die über das zulässige Maße hinausgehe und die er auch freiwillig nicht rechtswirksam auf sich nehmen könne. Aber auch der Nötigungsversuch zu einer rechtlichen oder tatsächlichen unmöglichen Leistung könne nicht anders als rechtswidrig sein, weil er einen inneren Widerspruch in sich trage. Die motivierende Kraft des Zwanges, die Zusage und Androhung von Uebeln dürfe nicht in Bewegung gesetzt werden, wenn von vorn-

herein feststehe, daß sie ihr Ziel nicht erreichen könne, daß wenigstens der Bedrohte und Geschädigte nicht imstande sei, dem Uebel durch Erfüllung der Forderung des Zwingenden zu entgehen.

Für rechtswidrig gilt Maschke aber auch die Androhung oder Zufügung eines Uebels, um einen Dritten dadurch zu beeinflussen. Nur wo eine Solidarität der Interessen bei dem Genötigten und Geschädigten dergestalt vorhanden sei, daß die gleichmäßige Schädigung beider als die verkehrsmäßige Norm der Interessenwahrnehmung erscheine, werde diese Art des Zwanges als nicht rechtswidrig zu erachten sein, wie z. B. bei den Sympathiestreiks und Aussperrungen, und das gleiche gelte von den Fällen, in denen die Schädigung des zu Zwingenden durch verkehrsmäßige, also erlaubte Uebel, ohne die eines anderen überhaupt nicht durchführbar sei. Wenn z. B. der Absatz eines Fabrikanten in an sich zulässiger Weise unterbunden werden solle, der an das Publikum überhaupt nicht verkaufe, so sei der Zwang nur durch Schädigung der Zwischenhändler durchführbar, die die fraglichen Waren von jenem beziehen und im Einzelverkauf weiter vertreiben. Sehe man von diesen besonders gearteten Fällen ab, so ergebe sich aus dem Dargelegten als kardinale Forderung für die Zulässigkeit des Willenszwanges durch Androhung erlaubter Uebel die Identität zwischen dem Geschädigten und dem Genötigten dergestalt, daß regelmäßig nur der bedroht werden dürfe, der gezwungen werden solle.

Nach dem von Maschke vertretenen Standpunkt ergibt sich die Formulierung, daß Boykott Sperre und Aussperrung dann unzulässig sind, wenn die erfolgte oder als erfolgt zu unterstellende Einwilligung der gestellten Forderungen nach den Bestimmungen des B. G. B. (§§ 123 und 138) anfechtbar oder nichtig ist. Der Zweck dieser Formulierung ist, die Boykottfrage in das Nötigungsproblem einzuordnen und sie damit unter die einschlägige Rechtsnorm zu subsumieren. Durch die Identifikation des neu aufgetauchten mit dem seit zwei Jahrtausenden ventilierten Problem werde nicht nur die Literatur und Rechtsprechung dieses letzteren für jenes verwertbar gemacht, sondern auch, abgesehen von diesem mehr praktischen Nutzen, werde methodisch die Lösung dieser Rechtsfrage kaum anders möglich sein als durch Auffuchung des Oberbegriffes, der Rechtsregel, von der sie einen besonderen Anwendungsfall darstelle.

In seinen weiteren eingehenden Erörterungen setzt sich Maschke nun mit der Auffassung des Juristentages auseinander, daß die gewerbliche Betätigung kein subjektives Recht sei. Schon das allgemeine Recht der Persönlichkeit schließe, wie z. B. das der körperlichen Integrität und Freiheit, so auch das der Betätigung in sich, und diese Betätigung werde je nach ihrer Beschaffenheit verschiedenartig, z. B. die gewerbliche unter anderem auch von dem Wettbewerbsgesetz als subjektives Recht geschützt. M. zeigt eine Reihe der wichtigsten unter den gesetzlich festgelegten Grenzen auf, innerhalb deren die allgemeine und speziell die gewerbliche Betätigung der Betriebe und des Betriebsunternehmers rechtlich geschützt und, soweit dieser Schutz negatorisch ausgestaltet ist, auch als subjektive Rechte anerkannt sind. Und er folgert aus dem Recht am Unternehmen ein solches an dessen Betrieb, an der Erwerbstätigkeit. Aber auch, ob man nun ein Persönlichkeitsrecht annehme oder die in dessen Ausübung geschehene Betätigung lediglich als eine kraft der allgemeinen Freiheit erlaubte Handlung betrachte oder endlich

mit dem Reichsgericht ein subjektives Recht nur an ein bestehendes gewerbliches Unternehmen gelten lassen möge, immer entstehe die Notwendigkeit, die Abgrenzung dieser Betätigungen gegeneinander und die gleiche Betätigung Dritter, d. h. gegen die Rechte und Rechtsgüter der anderen, die hiervon berührt werden, vorzunehmen und die Normen aufzudecken, von denen diese Abgrenzung abhängig sei, denn ein schrankenloses Recht sei nirgends gegeben, selbst das subjektive Recht am Eigentum habe seine Schranken. Wenn z. B. der Eigentümer im Falle des § 904*) des B. G. B. eine Einwirkung auf seine Sache nicht verbieten könne, so sei damit der Charakter des Eigentums als eines subjektiven Rechts nicht aufgehoben, sondern lediglich der Umfang dieses Rechts begrenzt. Das Eigentum dürfe in diesem Falle also in Betätigung eines Interesses verleast werden, ohne daß dadurch jenes konkrete Sacheigentum schlechthin seinen Rechtscharakter einbüße. Es bestehe als Recht lediglich gegenüber dieser und aller gleichliegenden Einwirkungen nicht.

Das Recht am Gewerbebetriebe — und entsprechend das der gewerblichen Betätigung — bestehe nur im Rahmen der besonderen gesetzlichen Vorschriften. Dieses Recht besitze aber seinen Rechtscharakter nur in diesem begrenzten Umfange, so daß eine an sich erlaubte Handlung, die tatsächlich den Gewerbebetrieb beeinträchtigt, dadurch nicht zu einer Verletzung des Rechts am Gewerbebetrieb werde: einer solchen Beeinträchtigung gegenüber stelle der Gewerbebetrieb eben kein Recht, sondern nur ein Interesse dar. Viel schärfer trete dies bei dem subjektiven Recht der Willensfreiheit hervor. Eine erlaubte Beeinflussung verlege dieses Recht nicht, obwohl es den tatsächlichen Zustand der Willensfreiheit beeinträchtigt und selbst aufheben kann: Dieser Beeinflussung gegenüber sei die Willensfreiheit eben kein Recht. Ihr Recht reiche nicht so weit, daß es gegen jede Nötigung Schutz gewähre, wie das Sacheigentum nicht so weit reiche, daß es gegen jede Beeinträchtigung Schutz gewähre.

Soweit also Boykott, Sperre und Aussperrung als Zwangsmittel angewendet würden, liege in ihnen ein Verletzung der Willensfreiheit nur dann, wenn sie eine rechtswidrige Nötigung darstellten. Dem Rechtscharakter der Willensfreiheit könne man nicht entgegenstellen, daß sie in Betätigung des bloßen Interesses der Boykottierer verletzt werden dürfe. Das gleiche gelte von der in diesen Kampfmitteln liegenden Schädigung des subjektiven Rechts am gewerblichen Betriebe bzw. der gewerblichen Betätigung. Damit sei noch nicht die Notwendigkeit gegeben, daß die Beurteilung des Boykotts als rechtswidrige Nötigung bzw. als rechtswidriger Eingriff in den gewerblichen Betrieb und die vom Juristentag vorgezogene als sittenwidrige Handlung zu demselben Resultat führe, wohl aber sei die Notwendigkeit ausgeschaltet, von der der Juristentag ausging, daß sie zu einem entgegengesetzten Ergebnis folgen müsse.

In der bis so weit referierten Darstellung Maschkes sucht er die Grundsätze zu entwickeln, die für die Abgrenzung von Boykott, Sperre und Aussperrung als zulässige Zwangsmittel in Frage

*) § 904 B. G. B. lautet: Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwendung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber den aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

Ein Arbeitsvermittlungsgesetz in Finland.

Der finnische Landtag hat vor wenigen Wochen ein Gesetz angenommen, das die Arbeitsvermittlung monopolisiert. Das Recht, Arbeitsvermittlungsbureaus zu unterhalten, wird demnach nur Gemeinden sowie solchen Vereinen gewährt, die Arbeitsnachweise zu unentgeltlicher Benutzung für Arbeitgeber und Arbeitsuchende errichten. Gleichzeitig verbietet das Gesetz Einzelpersonen, Gesellschaften oder genossenschaftlichen Geschäftsbetrieben eine Stellenvermittlung zu betreiben, soweit es sich nicht um den eigenen Bedarf an Arbeitskräften handelt. Damit wird aber die gewerbliche Stellenvermittlung in Finland beseitigt zugunsten der öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweise.

Das neue japanische Fabrikgesetz

Vom 28. März 1911 gilt für alle Fabriken mit 15 oder mehr beschäftigten Arbeitern, für gefährliche sowie für gesundheitschädliche Betriebsarten. Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes können durch kaiserliche Verordnung verfügt werden, während gewisse Bestimmungen durch Ministerialverordnung auf Betriebe mit weniger als 15 Personen ausgedehnt werden dürfen. Das Mindestalter für die Beschäftigung in Fabriken ist das vollendete zwölfte Lebensjahr, doch brauchen die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits verwendeten über 10 Jahre alten Kinder nicht entlassen zu werden. Den Verwaltungsbehörden steht es überdies frei, die Verwendung zehnbis zwölfjähriger Kinder zu leichteren Arbeiten zu genehmigen. Knaben unter 15 Jahren und weibliche Personen jeden Alters dürfen in der Regel nicht länger als 12 Stunden im Tag beschäftigt werden, aber in den ersten fünfzehn Jahren der Geltung des Gesetzes kann der zuständige Minister die Ausdehnung des Arbeitstages auf 14 Stunden bewilligen. Von besonderen Fällen abgesehen, dürfen Knaben und weibliche Personen in den Stunden von 10 Uhr nachts bis 4 Uhr früh in Fabriken nicht arbeiten; diese Vorschrift findet in den nächsten 15 Jahren auf jene Betriebe, wo in Tag- und Nachtschichten gearbeitet wird, keine Anwendung. Bei Naturereignissen, Unfällen und saisonmäßigem Geschäftsdrange brauchen sich die Unternehmer nicht an das Gesetz zu halten. Arbeiten, die Unfallgefahren mit sich bringen, wie das Reinigen und Schmieren in Gang befindlicher Maschinen, das Anlegen und Abnehmen von Freibriemen usw., dürfen von Knaben und Arbeiterinnen nicht ausgeführt werden, und Kinder unter 15 Jahren dürfen weder mit Giften, noch Explosivstoffen oder anderen gefährlichen Substanzen hantieren; auf dem Verordnungswege kann diese Bestimmung auch auf erwachsene Frauen ausgedehnt werden; ebenso kann durch Verordnung die Beschäftigung während der Krankheit und die Verwendung von Frauen vor der Zeit der Niederkunft verboten werden. Die Durchführung des Gesetzes obliegt Fabrikinspektoren. Wenn infolge der gewerblichen Beschäftigung und ohne ihr eigenes, schweres Verschulden, Arbeiter erkranken oder von Unfällen betroffen werden, so sind sie berechtigt, von den Betriebsinhabern Entschädigung zu beanspruchen; wenn eine Gewerbekrankheit oder ein Unfall den Tod eines Arbeiters herbeiführt, so können die hinterbliebenen Angehörigen Entschädigung fordern. Wenn der Fabrikhaber nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes wohnt, so hat er einen verantwortlichen Betriebsleiter zu ernennen, welcher der Bestätigung durch die Verwaltungsbehörden bedarf. (Das betrifft wohl hauptsächlich ausländische Kapitalisten.)

Die Maximalstrafe, die wegen Verletzung des Fabrikgesetzes verhängt werden kann, beträgt 500 Yen oder etwa 1000 Mk. Das Datum, mit welchem das Gesetz wirksam wird, ist erst durch kaiserliche Verordnung bekannt zu machen.

Viel mehr wie nichts bedeutet dieser Anfang des Arbeiterschutzes in Japan ja kaum, da es den Behörden anheimgestellt ist, so ziemlich nach Belieben alle Vorschriften außer Kraft zu setzen, falls die betreffenden Betriebsinhaber bei ihnen gut angesehen sind. Immerhin kann man darauf gespannt sein, ob sich die schrecklichen Zustände in der japanischen Industrie wenigstens etwas bessern, sobald das Gesetz zur Anwendung kommt. D.

Wirtschaftliche Rundschau.**Die neuesten Lombardierungsbestimmungen der Reichsbank, ihre Ursachen und Wirkungen.**

Die an dieser Stelle bereits öfter geschilderte abnorme Anspannung der Reichsbank an fast jedem Quartalschluß hat die Leitung zu einer ersten Abwehrmaßnahme veranlaßt, die mit der Zeit wohl weitere Schritte nach sich ziehen wird.

Sie gilt zunächst ausschließlich den Lombardentnahmen: der Kreditbeanspruchung gegen pfandweise Hingabe von Wertpapieren; das Hauptgeschäft der Reichsbank, die Diskontierung von Wechseln, bleibt also von der Neuregelung überhaupt ganz unbetroffen. Schon das zeigt, daß es sich vorläufig mehr um eine kleinere Hilfe wie um ein größeres Heilmittel handelt. Außerdem bestand bisher schon im Lombardverkehr eine Erschwernung von Ultimodarlehen insofern, als mindestens für 10 Tage Zinsen berechnet wurden, wenn das Darlehen vor dem Vierteljahreschluß über den letzten Werktag des alten Quartals hinaus oder am ersten Werktag des neuen Quartals entnommen wurde. Erfolgte die Rückzahlung des Darlehens erst nach dem 7. Tage des neuen Quartals, so waren sogar Zinsen für mindestens 14 Tage zu entrichten. Es würde zu weit führen, hier darzulegen, warum diese „Ultimoprämie“ — dieser Zwang, den vielleicht ganz kurzatmigen Ultimobedarf auf jeden Fall mit 10 oder sogar mit 14 Tagen zu verzinsen — einerseits der Reichsbank keine besondere Verminderung des Abflusses von Geldern verschaffte, andererseits sogar den rascheren Rückfluß in den allerersten Quartalsstagen verhinderte, weil die Darlehensnehmer sowieso festgelegene Zinsen bis zu einem späteren Tage anrechneten und zahlen mußten. Nur erhielt der offene Geldmarkt, vor allem die Börse, gewöhnlich ein paar Tage lang namhafte Summen als tägliches Geld zugeführt; die Lombarddarlehensnehmer brachten dadurch wenigstens einen Teil ihrer Mehrbelastung wieder herein. Dieses Verfahren, führte der Vertreter der Reichsbank am 24. Mai vor dem Centralauschuß aus, müsse zeitweise an anderer Stelle zu einem übermäßigen Geldangebot führen, das den Anschein einer in den Verhältnissen tatsächlich nicht begründeten Geldflüssigkeit erwecke und damit die Beurteilung der wirklichen Lage des gesamten Geldmarktes erschwere. Es sei deshalb geboten, das den bisherigen Vorschriften zugrunde liegende Prinzip fallen zu lassen und die notwendige Erschwernung der Lombardentnahmen auf einem anderen Wege herbeizuführen:

„Die in dieser Beziehung gepflogenen Erwägungen haben zu dem Beschlusse geführt, unter Auf-

kommen. Er entwickelt nun die Richtlinie für die Beurteilung dieser Stempfmittel, sobald sie zu Repressivzwecken verwandt werden, also als Mittel der disziplinarischen oder sonstigen Bestrafung. Er macht ihre Zulässigkeit in diesem Falle davon abhängig, ob die Voraussetzungen und Erfordernisse vorliegen, die nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die Verhängung einer solchen gegeben sind. Es muß nach ihm eine zurechenbare Handlung oder ein zurechenbares Verhalten des Geschädigten vorliegen, das ein sittliches Unwerturteil von einiger Schwere auszulösen geeignet ist, und es darf die jene Abmilderung darstellende Schädigung nicht in einem auffälligen Mißverhältnis zu der damit reprobieren Verfehlung stehen. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so liegt eine zugleich rechts- und sittenwidrige Schädigung der Erwerbstätigkeit vor, während diese Schädigung im anderen Falle rechtlich einwandfrei ist.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Großbritannien auf dem Wege zur nationalen Arbeiterversicherung.

II.

Wie wir schon in unserem vorigen Artikel andeuteten, soll sich die englische Kranken- und Invalidenversicherung auf die Arbeiter und Arbeiterinnen aller Erwerbszweige erstrecken, und keinerlei beschränkende Gesetzesparagrafen sollen genannten Unterstützungszweigen im Wege stehen. Im Gegenteil soll das dem freien Ermessen der sich selbstverwaltenden Unterstützungskassen überlassen bleiben. Und das Ergebnis wird sein, wie der Schatzkanzler Lloyd George in einer soeben veröffentlichten Denkschrift mitteilt, daß ein Drittel — gleich 33 Prozent — der gesamten Bevölkerung von Großbritannien mit einem Schlage versichert sein wird, während in Deutschland, dem gepriesenen Lande der Sozialreform, bloß 21 Prozent gegen Krankheit und 24 Prozent gegen Invalidität geschützt sind.

Anderes verhält es sich mit der Arbeitslosenversicherung, da dieselbe nur für das Bauhand und die Metallindustrie obligatorisch sein soll. In beiden Industrien sind etwa 2 400 000 Arbeiter beschäftigt. Die Beiträge sind wie folgt: Die Arbeiter wie die Unternehmer haben je einen Wochenbeitrag von 2½ Pence zu entrichten und der Staat übernimmt ein Drittel der gesamten Ausgaben pro Jahr, was nach ungefähren Berechnungen 750 000 Pfund Sterling ausmacht. Für einen Zeitraum von 15 Wochen betragen die Unterstützungen 7 Schilling wöchentlich für die Metallindustrie und 6 Schilling für das Baugewerbe. Für die erste Woche der Arbeitslosigkeit soll keine Unterstützung gezahlt werden. Niemand kann mehr als eine wöchentliche Unterstützung für je fünf geleistete Wochenbeiträge erhalten. Die Unterstützung fällt weg, falls ein Arbeiter durch eigenes Verschulden arbeitslos wird.

Wie bei der Krankenversicherung, so gibt es auch bei der Arbeitslosenversicherung eine obligatorische und eine freiwillige Abteilung. Letztere ist so gestaltet, daß alle Berufe versichert werden können, derart nämlich, daß alle Gewerkschaften, die bereits Arbeitslosenunterstützung gewähren, einen Staatszuschuß in Höhe von einem Sechstel der verausgabten Unterstützung erhalten. Das Maximum derselben darf aber 12 Schilling pro Woche nicht übersteigen. In solchen Gewerben, wo die Unternehmer infolge wirtschaftlicher Depressionen Produktionsbeschränkungen vornehmen und anstatt Arbeiter zu

entlassen, dieselben kürzere Zeit beschäftigen, können die Unternehmerbeiträge sowie die Beiträge der Arbeiter ausfallen. Der Jahresbeitrag kann bis auf 15 Schilling heruntergesetzt werden, wenn der Unternehmer ein Jahr im voraus zahlen will. Mit diesen Klauseln will man den übermäßigen Arbeiterentlassungen einen Damm entgegensetzen.

Im Gegensatz zur Krankenversicherung ist die Arbeitslosenversicherung durch einen ganzen Wulst von Paragraphen verlausuliert und ich glaube kaum, daß die Arbeiterpartei bereit sein wird, diesen Teil des Entwurfs in seiner jetzigen Fassung anzunehmen. Ihr ifellos wird sich der parlamentarische Stempel hauptsächlich um diesen Teil drehen. Zwar soll die Arbeitslosenunterstützung durch die Gewerkschaften in Verbindung mit den Arbeitsnachweisen geregelt werden. Aber nach all den Jahren des Ringens und Kämpfens seitens der englischen Arbeiterklasse zur Beschränkung der durch Arbeitslosigkeit erzeugten Uebel ist der jetzige Entwurf doch überaus dürftig, und wird es äußerst interessant sein, zu verfolgen, welche Stellung die Vertreter der Arbeiter dieser Frage gegenüber einnehmen werden. Schon vor nunmehr vier Jahren produzierte die parlamentarische Gruppe der organisierten Arbeiter eine sogenannte Right to Work Bill (Gesetzentwurf betreffend das Recht auf Arbeit), welche auch in diesem Jahre dem Parlament unterbreitet wurde. Auf Grund dieses Entwurfs sollen alle britischen Staatsangehörigen das Recht auf Arbeit haben. Ist der Staat nicht imstande, passende Arbeit zu beschaffen, so muß der arbeitslose Arbeiter solange vom Staat unterhalten werden, bis er wieder in Arbeit steht. Für die Zwecke des Gesetzes sollen neben dem Arbeitsnachweisregister Arbeitslosenregister geschaffen werden. Ist jemand sieben Tage außer Arbeit, so wird sein Name in dem ersten Register ausgestrichen und in das zweite Register eingetragen, und nach weiteren sieben Tagen ist die Gemeinde oder der Staat verpflichtet, ihm passende Arbeitsgelegenheit zu verschaffen oder aber für ihn sowie seine Angehörigen in der Weise zu sorgen, daß ihre physische Tüchtigkeit keine Einbuße erleidet. Die Entscheidung darüber, was man unter physischer Tüchtigkeit versteht, bleibt dem Bezirksarzt überlassen. Des weiteren befiehlt sich der Entwurf mit den arbeitsunfähigen sowie arbeits scheuen Elementen, wofür Erziehungsanstalten und Zwangsinstitute geschaffen werden sollen.

Genannter Entwurf macht einen scharfen Unterschied zwischen sogenannten Notstandsarbeiten und Arbeiten im öffentlichen Interesse. Die Regierungsarbeiten sollen konzentriert und für Perioden schlechten Geschäftsganges aufgespart werden.

Hinter diesem Gesetzentwurf bleibt die Regierungsvorlage einer Arbeitslosenversicherung natürlich weit zurück. Es soll freilich nicht verschwiegen werden, daß — wenigstens vorläufig — gar nicht daran zu denken ist, daß die „Recht auf Arbeit Bill“ zum Gesetz erhoben wird. Das in diesem Entwurf aufgestellte Prinzip wird vorderhand Utopie bleiben. Es erscheint mir allerdings etwas altertümlich, wie man — wie das von den Sozialisten des Festlandes gesehen ist — das „Recht auf Arbeit“ mit einem bloßen Hinweis auf die französischen Rationalwerkstätten von 1848 abtun will. Getrost kann man die Behauptung aufstellen, daß dieses Problem in England in das Bereich der praktischen Politik gerückt worden ist. Und die jetzt geplante Arbeitslosenunterstützung wird nicht imstande sein, das allgemeine Interesse für dieses Problem zu ertönen.

London, 5. Juni.

B. Weingaß.

hebung der bisherigen Vorschriften mit Wirkung von Ultimo Juni d. J. an zu bestimmen, daß für die über den Quartalsultimo hinausstehenden und für die am ersten Werktag des Kalendervierteljahres neu entnommenen Darlehen außer den laufenden Zinsen ein Zinszuschlag für 10 Tage zur Berechnung gelangt.

„Am Interesse der kleineren Lombardkunden sollen indessen Lombardbestände, die den Betrag von 30 000 Mk. nicht übersteigen, von jeder Verteuerung freigelassen werden.“

„Von einer Erschwerung der Lombardentnahmen für den Schluß der Monate Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober und November sehe das Reichsbankdirektorium vorläufig ab, da die Inanspruchnahme der Reichsbank an diesen Tagen sich als eine bedeutenerregende noch nicht bezeichnen lasse.“

„Für eine Verteuerung der Ultimoentnahme im Waren Lombard liege kein Bedürfnis vor“ — weil, wie bekannt, diese Art der Kreditgewähr bei der Reichsbank überhaupt eine fast verschwindend geringe Rolle spielt.

Die neue Form ist also etwas schärfer, vor allem jedoch beweglicher. Zwar bleibt der Abschredungszuschlag des Zehntagezinses sogar fühlbarer, weil er nunmehr neben dem laufenden Zins zu entrichten ist. Aber letzterer vermindert sich, im Gegensatz zur alten starren Regelung, mit jedem Tage früherer Zurückzahlung, die Gründe für das ehemalige vorübergehende Unterkunftsuchen in anderen Sphären schwächen sich dadurch ab oder fallen ganz hinweg; die möglichen Rückflüsse in den Händen der Bankkunden werden eher zu wirklichen Rückflüssen für die deutsche Zentralnotenbank.

Welche kapitalistischen Interessenschichten trifft nun diese zeitweilige Kreditverteuerung in erster Linie? Darüber gehen die Urteile bisher noch weit auseinander. Das Berliner Alttestenkollegium sieht vor allem die Stellung der kleinen und mittleren Banken nach dieser Richtung erschwert. Die großen Banken würden in der Lage sein, sich durch die Diskontierung von etwas langfristigeren Wechseln zu helfen. Den mittleren und kleineren Banken stände dieser Weg nicht in gleicher Weise offen; sie seien vielmehr gewöhnt und darauf angewiesen, sich als Hilfsmittel für pflichtlich an sie herantretende Ansprüche einen Bestand von Lombardfähigen Papieren, nicht zum geringsten Teile von deutschen Staatspapieren zu halten, und sie würden nunmehr in der Ausnutzung dieser Reserven gerade in der Zeit des dringendsten Bedarfs gehemmt. Dagegen meint Georg Bernhard im „Blut“, daß das Schwergewicht der Lombardierung gerade bei den großen Firmen und größeren Banken ruhe. Vor allem würden von dieser Seite auch Wechsel lombardiert:

„Die Lombardierung von Wechseln hat gerade in der letzten Zeit erheblich an Ausdehnung gewonnen. Daß die Banken die Wechsel nicht zum Diskont, sondern in Lombard geben, beruht auf folgender Erwägung: Beim Diskontieren des Wechsels muß man den Wechseldiskont an die Reichsbank vom Tage der Diskontierung bis zum Tage der Fälligkeit des Wechsels zahlen. Handelt es sich um langfristige Wechsel, so büßt die Bank also beim Rediskont einen erheblichen Teil ihres Diskontgewinnes ein, während sie in der Regel nach dem Ultimo das Geld nicht so lukrativ wie vorher verwenden kann. Lombardiert sie aber die Wechsel, statt zu diskontieren, so muß sie zwar einen etwas höheren Zinsatz

zahlen, aber sie zahlt diese höheren Zinsen nur für ein paar Tage, löst dann, wenn sie wieder Geld frei hat, die Wechsel ein und kann sich bis zu deren Fälligkeit noch am Genuß der höheren Zinsen freuen. Mit Recht will die Reichsbank diese Firmen zwingen, anstatt auf dem Wege des Lombards sich auf diese Wechsel Geld zu machen, sie ihr in Diskont zu geben.“

Doch wirklich tiefgehende Wirkungen kann die neue Regelung kaum nach irgendeiner Seite ausüben. Der Sitz des von der Reichsbank beklagten Übels liegt einmal in den rückständigen deutschen Zahlungsgewohnheiten, die mehr als in anderen Ländern die Summe des unnützlich und hergeschobenen Bargeldes steigern und Schecks und andere Mittel des Zahlungsausgleichs, von gesetzgeberischen Mißgriffen ganz abgesehen, weniger zu voller Entfaltung kommen lassen. Vor allem jedoch enthüllt sich hier eine Ueberanspannung der ganzen deutschen Kreditorganisation: die Banken „subventionieren“ Industrie, Handel und Spekulation bis zum Uebermaß; der enorme Zuwachs des deutschen Wechselumlaufes ist von ihnen, oft in viel zu weitgehendem Entgegenkommen gegen ihre Kunden, nicht von der Reichsbank aufgenommen worden; aber periodisch, besonders in der Nähe der großen Quartalszahlungstermine, machen sie diese Wechsel bei der Reichsbank zu Kasse, weil sie anders über diese kritischen Termine nicht hinüber zu kommen wissen. Diese bedenklich hochgeschraubten Beziehungen zwischen Banken und Industrien zu ändern, hat natürlich auch die Reichsbankleitung nicht in ihrer Gewalt.

Berlin, 5. Juni 1911.

Mar Schippel.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

IX.

Industrie der Steine und Erden.

In dieser Industriegruppe hat das letzte Jahr ebenfalls mit einer Belebung der Konjunktur eingeleitet. Der Andrang auf dem Arbeitsmarkt ist bedeutend zurückgegangen und die Arbeitslosigkeitssziffern der Gewerkschaften bestätigen nur die Berichte der Arbeitsnachweise. Auf je 100 offene Stellen kamen im Jahre 1909 168,66 Arbeitsuchende, 1910 aber nur noch 135,70. Die Arbeitslosigkeitssziffer der beteiligten Gewerkschaften erreichte ihren Höchststand im Januar mit 2,9 Proz., während die Höchstsziffer des Jahres 1909 im März 4,5 Proz. betrug.

Die Rentabilitätsziffern für das Jahr 1909/10 entsprechen zwar nicht ganz diesem Aufstiege. Aber auch hier liegt das daran, daß auf die uns zur Verfügung stehenden Zahlen der Geschäftsgang des Jahres 1909 einen zu großen Einfluß gehabt hat. Immerhin lassen die Dividenden, die in den Zweigen dieser Industriegruppen, die für unsere heutige Darstellung in Betracht kommen, zur Verteilung gelangten, auf eine verhältnismäßig günstige Lage der Industrie schließen. Es verteilten in der Gruppe Steine und Erden überhaupt 289 Gesellschaften eine durchschnittliche Dividende von 6,7 Proz. im Jahre 1909/10 gegen 7,5 Proz. im Vorjahre. Die Durchschnittsdividende ist also ein wenig gefallen. Aber hier sind eingerechnet die Ergebnisse der Industriezweige, die Rohproduktion für das Baugewerbe betreiben, wie Ziegeleien, Zementfabriken usw., die von der baugewerblichen Konjunktur abhängig sind und auch von den Kämpfen im Baugewerbe betroffen

wurden. Ziehen wir die Gesellschaften der Porzellanindustrie, Glasindustrie sowie die Tonwerke und Steinbrüche heraus, so erhalten wir folgendes Ergebnis:

| Industriegruppe | Zahl der Gesellschaften | Kapital: 1908/10 in 1000 Mk. | Dividende in Prozent | |
|-----------------------------|-------------------------|------------------------------|----------------------|---------|
| | | | 1908/09 | 1909/10 |
| Steine u. Erden insges. | 289 | 400 575 | 7,5 | 6,7 |
| Steinbrüche | 24 | 26 695 | 4,7 | 4,5 |
| Tonwerke, Schamottefabriken | 30 | 44 770 | 9,4 | 9,8 |
| Porzellanfabriken | 25 | 80 998 | 7,0 | 7,7 |
| Glasfabriken | 31 | 56 037 | 10,8 | 10,6 |

Nur die Steinbrüche haben eine relativ niedrige Dividende aufzuweisen. Die flauere Konjunktur des Baugewerbes hat hier einen Einfluß zweifellos ausgeübt. Die Hartsteinindustrie sucht freilich die schwedischen Pflastersteine für alle Unbill verantwortlich zu machen, weil sie glaubt, auf diese Weise zu einem Pflastersteinzoll gegenüber Schweden zu kommen. Mit dieser Propaganda hat der Verbandsvorstand der Steinarbeiter gründlich aufgeräumt, und unser Genosse Staudinger hat in einer Artikelferie im „Steinarbeiter“ vorzüglich nachgewiesen, daß die schwedische Pflastersteinindustrie keineswegs der deutschen überlegen ist. Das Material ist zwar ausgezeichnet und in der Regel qualitativ besser als das deutsche; aber weder die Arbeitsmethoden noch die technischen Einrichtungen der schwedischen Steinbrüche können mit den in Deutschland üblichen die Konkurrenz aufnehmen. Lediglich die Reichhaltigkeit und Güte des Materials, sowie der bequeme Transport auf dem Wasserwege nach den norddeutschen Städten begründen die Konkurrenzfähigkeit der schwedischen Pflastersteine. Ein Zoll würde daher nur die Städte in Nord- und Nordwestdeutschland treffen, ohne den deutschen Steinarbeitern irgendwelche Vorteile zu bieten. Die gleiche Stellung nehmen unsere Genossen im Steinseferverband ein, die von einem Zoll auf schwedische Pflastersteine geradezu eine Vernichtung ihres Gewerbes in verschiedenen norddeutschen Städten befürchten, weil eine derartige Verteuerung des Materials die betreffenden Städte zwingen würde, zur Asphalt- und Holzpflasterung zu greifen.

In der vom Steinarbeiterverband herausgegebenen Broschüre „Deutsche Hartsteinindustrie und Pflastersteinfrage“ wird zudem der Nachweis geführt, daß die Rentabilität der deutschen Pflastersteinbrüche keineswegs gering ist. Vielmehr betrug die Dividende von 8 hauptsächlich Pflastersteinmaterial produzierenden Gesellschaften in den Jahren 1908 und 1909 in keinem Falle weniger als 5 Proz., wohl aber wurden Dividenden bis zu 15 Proz. herauf verteilt. Die Entwicklung der Hartsteinindustrie ist seit 1889 in Deutschland rapid aufwärtsgegangen. Damals wurden 14 025 Betriebe mit 105 820 Vollarbeitern gezählt. 1909 waren es nur 12 358 Betriebe, aber die Zahl der Vollarbeiter war auf 161 749 gestiegen. Auf einen Betrieb kamen 1889 7,5 Vollarbeiter, 1910 aber 13,1. Die Zahl der in Wirklichkeit beschäftigten Arbeiter stieg in der gleichen Zeit von 264 690 auf 416 732. Die ganze schwedische Steinindustrie beschäftigt dagegen nur rund 12 000 Arbeiter, sie ist seit 1898 fast stationär geblieben. Im genannten Jahre betrug ihre Arbeiterzahl 10 058, im Jahre 1906 aber 11 985, und seit 1906 ist eine Aufwärtsentwicklung nicht mehr zu verzeichnen gewesen.

Das ganze Geschrei nach einem Pflastersteinzoll hat daher nur den einen Beweggrund, die norddeutschen Städte durch Ausschaltung der Konkurrenz mehr ausplündern zu können. Die deutschen Arbeiter können davon keinen Nutzen haben. Die deutsche Volkswirtschaft würde nur geschädigt werden, ohne daß jemand anders einen Vorteil haben könnte als die wenigen Aktionäre der in Betracht kommenden Steinbrüche, die aber auch heute schon ansehnliche Dividenden einstreichen.

Der Steinarbeiterverband steigerte seine Mitgliederzahl von 16 894 auf 22 416 während des letzten Jahres. Von seinen Ausgaben entfallen auf: Agitation 37 359 Mk., Unterstützungen 270 356 Mk. (davon auf Streifunterstützung 166 453 Mk., Krankenunterstützung 71 506 Mk. und Reiseunterstützung 16 618 Mk.), und auf Verbandsorgan 33 493 Mk. Der Verband hat die Wirkungen der letzten Krise vollständig überwunden, die Mitgliederzahl befindet sich wieder in schnell aufsteigender Linie und die Vermögensverhältnisse haben sich derart verbessert, daß am Jahresluß ein Verbandsvermögen von 628 353 Mk. vorhanden war.

Die Töpfer steigerten ihre Mitgliederzahl um 513 auf 10 943. Für Unterstützungen verausgabte ihr Verband 66 186 Mk., ferner für Streiks usw. 104 945 Mk. und für Verbandsorgan 20 625 Mk. Die Lohnbewegung war im letzten Jahre äußerst intensiv und im Vorstandsbericht wird hervorgehoben, daß wohl noch in keinem Jahre die Zahl der Lohnbewegungen so groß war wie im Jahre 1910. Sie betrug 128 in 302 Orten, 1067 Betrieben mit 5557 Beschäftigten. Davon waren 89 Bewegungen ohne Streik mit 2913 Beteiligten, 1 Abwehr ohne Streik mit 65 Beteiligten, 16 Angriffsstreiks mit 1281 Beteiligten, 18 Abwehrstreiks mit 1108 Beteiligten und 4 Aussperrungen mit 190 Beteiligten. Erfolgreich endeten 113 mit 4319 Beteiligten, teilweisen Erfolg hatten 9 mit 1115 Beteiligten und verloren gingen 5 mit 115 Beteiligten, 1 Streik mit 8 Beteiligten war am 1. Januar noch nicht beendet (Hersfelde). Erreicht wurde durch die Lohnbewegungen für 1462 Beteiligte 3994 Stunden pro Woche Arbeitszeitverfützung und für 4087 Beteiligte 8210 Mk. Lohn-erhöhung pro Woche, sonstige Verbesserungen, wie Auslösung, höhere Bezahlung von Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit usw., für 4462 Beteiligte. Abgelehnt wurde für 82 Kollegen 318 Mk. Lohn-erhöhung pro Woche und sonstige Verschlechterungen für 1010 Beteiligte, darunter 941, welche an dem Berliner Fensterstreik beteiligt waren.

Tarife wurden 107 für 4551 Beteiligte abgeschlossen, darunter 21 Tarife zum erstenmal und 5 Bezirkstarife. Von den 5557 an den Bewegungen Beteiligten gehörten 5221 unserem Verbands an. Für 2399 streikende und ausgesperrte Mitglieder konnten 50 660 Tage Arbeitszeitverlust festgestellt werden, die ihnen einen Verdienstverlust von 205 082 Mark brachten. Von den 5557 Beteiligten waren 3269 Ofensefer, 46 Ofenseferhilfsarbeiter, 420 Ofensefer und Ofenformer, 1501 Ofenformer, 298 Scheibenarbeiter, 8 Ofensefer, Ofenformer und Scheibenarbeiter und 15 Steinzeugarbeiter. Die Gesamtkosten der Bewegungen betragen 122 281 Mk., darunter 14 364 Mk. für den Berliner Fensterstreik, die aber aus dem örtlichen Fonds gezahlt wurden. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresluß 178 324 Mk.

Bezüglich des Verbandes der Glasarbeiter verweisen wir auf den Bericht über den diesjährigen Verbandstag, der an anderer Stelle dieser Nummer

Arbeitslose und Ausgesteuerte 10 444,45 Mk., Krankenunterstützung 11 208 Mk. (seit 1. Juli 1910 eingeführt), Agitation 23 522,06 Mk., persönliche und sachliche Verwaltung 52 967,41 Mk., 10 Proz. für die örtlichen Verwaltungen 78 056,64 Mk. Preß: 39 194,33 Mk., andere Ausgaben 144 481,36 Mk. Der Massenbestand betrug am Schlusse des Jahres 1910: 130 920,12 Mk. Lohnbewegungen führte der Verband 48 und zwar 9 Angriffstreiks, 12 Abwehrstreiks, 7 Aussperrungen, 19 Lohnbewegungen zu Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und 11 zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen. An den Streiks waren 870 Arbeiter und an den Lohnbewegungen ohne Streiks 2501 Arbeiter beteiligt. Von den Streiks endeten 16 erfolgreich, 4 mit teilweisem Erfolg und 8 hatten keinen Erfolg. Die Lohnbewegungen ohne Streik endeten bei 23 erfolgreich, bei 3 mit teilweisem und bei 4 ohne Erfolg. In 18 Fällen wurden für 1482 Verteilte Tarife abgeschlossen. Nach dem Bericht bezeichnen 31 örtliche und provinciale Unternehmerorganisationen, über diese besteht ein Arbeitgeber-Schutzverband deutscher Glasfabriken mit dem Sitz in Dresden. Dieser Verband hat neben den gedruckten Entlassungsscheinen (mit geschriebenen wird kein Arbeiter in den Verbandsfabriken eingestellt) und schwarzen Listen auch die Streitversicherung eingeführt.

In dem mündlichen Bericht hob der Verbandsvorsitzende hervor, daß die Erfahrungen lehren, die Unterstützungsätze nicht zu erhöhen, sie vielmehr bei der jetzigen Höhe zu belassen. Alle darauf hingelenden Anträge müßten abgelehnt werden, damit Gelder für den wirtschaftlichen Kampf zur Verfügung blieben. Ferner ersuchte der Redner die Delegierten, dem Centralvorstand keine Direktive zu geben, wie Streiks und Lohnbewegungen geführt werden sollen, denn wegen der Taktik der Unternehmerverbände könne man nicht schematisieren. Die Debatte über den Geschäftsbericht war sachlich und die Entlastung der Verbandsfunktionäre erfolgte einstimmig.

Ueber die Verschmelzungsfrage referierte Grünzel. Er gab eine Uebersicht über die Verhandlungen der beteiligten Centralvorstände und die Beschlüsse der Verbände der Porzellanarbeiter und der Töpfer. Der Vertreter der Töpfer erklärte, daß auf Verlangen der Porzellanarbeiter die Wirkung der bei den Töpfern eingeführten Arbeitslosenunterstützung und der Krankenunterstützung bei den Glasarbeitern abgewartet werden müsse. Nach einem Jahre wäre die Wirkung zu übersehen. Der Vertreter der Porzellanarbeiter erklärte, daß seine Mitglieder nicht gewillt wären, auch nur einen Unterstützungszweig fallen zu lassen, jedoch müßten sie, daß die Unterstützungsätze herabgesetzt werden müßten. In der Diskussion stellten sich alle Redner auf den Boden der Verschmelzung, einige bemängelten das langsame Tempo. Folgende Resolution wurde gegen 2 Stimmen angenommen:

„Die Generalversammlung bestätigt die Beschlüsse in Hannover, betreffend die Verschmelzung zu einem Keramiker-Verband. Um die Verschmelzung zu fördern, schließt sich die Generalversammlung der Resolution der Töpfer an und beauftragt die Vorstände, ein gemeinsames Statut auszuarbeiten und dieses den Mitgliedern zur Urabstimmung vorzulegen, welche innerhalb den nächsten zwei Jahren stattzufinden hat. Zur Annahme ist Zweidrittelmajorität der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

Sodann referierte der Verbandsvorsitzende Girbig über den „Arbeiterdreh in der Glasindustrie“. Der Redner rollte eine Reihe düsterer Bilder von der rechtlichen Stellung der Arbeiter und von den sanitären und hygienischen Zuständen in den Glasfabriken auf. Er kennzeichnete das Vorkehrsystem, die Fabrikwohnungen und die Heimarbeit. Eine Anzahl Photographien, die für die hygienische Ausstellung in Dresden bestimmt waren, dienten ihm als beweiskräftiges Material. Zu diesem Thema gehören die auf den Vorkonferenzen angenommenen Resolutionen, die von der Generalversammlung nachträglich auch anerkannt und übernommen wurden.

Die wesentlichsten lauten:

Verkehrshygiene.

Nr. 1. Die Gesundheit ist das kostbarste Gut des Arbeiters, sie ist die Vorbedingung für die vorzeitige Bewertung seiner Arbeitskraft und bildet so die Grundlage seiner Existenz. Aus Gründen der Selbsterhaltung muß er diese Gesundheit schützen. Die gesundheitlichen Gefahren sind am besten dadurch auszuschließen bzw. zu beschränken, daß in den Arbeitsstätten zunächst auf möglichst hohe Werte durch Erbauwerke auf gelüftete Räume geachtet wird. Dort, wo solche Räume fehlen, ist auf die Herstellung derselben zu dringen.

Daneben ist auf gute Fußböden zu achten, die von Augen und Rippen frei sind, damit in den Betrieben, in denen mit Quecksilber gearbeitet wird, die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß zu Boden fallende Quecksilberteilchen in diesem schädlichen Fußboden einen heftigen Verdampfungsherd haben, damit durch die entstehende Quecksilberverdampfung die Gesundheit der Arbeiter nicht einer fortwährenden Gefahr ausgesetzt ist.

Die Aufstellung von sogenannten Quecksilbertischen, an denen die Quecksilberarbeiten vorgenommen werden und die in isolierten Räumen aufzustellen sind, ist dringend nötig. Ebenfalls sind Isolierräume zu fordern, in denen die Arbeiten der Wachsreiber vorgenommen werden, sowie solche, in denen das „Versilbern“ der Christbaumkugeln, die Einatmung von Säuredämpfen und Gummibandschube gegen Säureverbrennen usw. sind von den Fabrikanten unentgeltlich zu liefern. Damit die Heimarbeitstätten der behördlichen Kontrolle erreichbar sind, sind dieselben — wie dies bereits der Hausarbeitsgesetzentwurf vorsieht — der Gewerbeinspektion zu unterstellen.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit, mit dem Ziel der Verbeiführung eines achtstündigen Normalarbeitstages, ist anzustreben. Ueberzeitarbeit ist zu unterlassen. Ohne bessere Bezahlung ist solche von jedem Kollegen abzulehnen.

Nr. 2. In der Erwägung, daß die gesundheitlichen Verhältnisse in den Glasbleisereien tiefertraurig sind, die arbeits- und sterblichkeitsziffer eine sehr hohe ist, insbesondere die Volkstrantheit Tuberkulose stark unter genannten Arbeitern überhand nimmt, fordert die Konferenz energische Maßnahmen zur Verhütung genannter Uebel.

Diese sollen in erster Linie darin bestehen, daß für genügende Ventilation der Betriebsräume, für tägliche Reinigung, für Verarbeitung von nur warmem Wasser, vor allem aber für mögliche Beschränkung der Arbeitszeit gesorgt werden müsse. Um diese Maßnahmen durchzuführen, soll die Organisation alle gesetzlich erlaubten Mittel unter Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten in Anwendung bringen.

Heimarbeit.

Nr. 3. Das Elend in der Glas-Hausindustrie ist eine Erscheinung, die mit dem hausindustriellen System eng verknüpft ist. Die allgemein übliche lange Arbeitszeit begünstigt den Lohndruck, der nicht nur nachteilig auf die Löhne in der Fabrikindustrie einwirkt, sondern den Zahlenderhandel in die Höhe treibt, wodurch der Ruin der Arbeiterklasse sowie auch der der Industrie besiegelt wird. Um diesem Elend wirksam zu begegnen, ist eine Beseitigung dieses Systems, als einer volkswirtschaftlich ungesund und untauglichen Betriebsform, anzustreben. Für dieses Bestreben hat der Erste allgemeine Heimarbeiterkongress im Jahre 1904 in Berlin in einer Resolution bestimmte Grundsätze aufgestellt, die auch von der heutigen Konferenz anerkannt werden.

zum Abdruck gelangt. Der Verband kann über eine recht umfangreiche Tätigkeit berichten und trotz vieler Schwierigkeiten sind bedeutende Erfolge zu verzeichnen.

Der Porzellanarbeiterverband steigerte seine Mitgliederzahl von 10 515 auf 13 052. Damit hat auch dieser Verband im wesentlichen die Wirkungen der letzten Krise überwunden. Von den Ausgaben im letzten Jahre nennen wir: Arbeitslosenunterstützung 46 615 Mk., Krankenunterstützung 58 873 Mk., Streiks 20 735 Mk., Bildungsmittel 28 452 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 341 243 Mark.

Die Frage des Keramarbeiterverbandes, der durch die Verschmelzung der Verbände der Glasarbeiter, Porzellanarbeiter und Töpfer gebildet werden soll, scheint nunmehr langsam heranzureifen. Die zu überwindenden Schwierigkeiten liegen wesentlich auf dem Gebiete der Unterstützungseinrichtungen. Aber inzwischen haben die einzelnen Verbände versucht, ihre Unterstützungszweige mit Rücksicht auf die kommende Verschmelzung auszubauen, und nachdem die drei Verbände im Prinzip in der Verschmelzungsfrage einig sind, dürfte die Sache nicht allzu lange mehr auf sich warten lassen. Obgleich die betreffenden Verbände jeder für sich durchaus leistungs- und kampfesfähig sind, erhoffen sie von der Verschmelzung eine weitere Stärkung der Position ihrer Verbandsmitglieder.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Asphaltteure erreichte im Jahre 1910 für 130 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von 195 Stunden pro Woche (durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Stunden pro Kopf) und für 558 Personen 921 Mk. Lohnerrhöhung pro Woche (pro Kopf 1,47 Mk.), außerdem Zuschläge für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit. In Köln und München wurden Tarifverträge abgeschlossen. Für Streikunterstützung verausgabte der Verband im Jahre 1910: 4835 Mk., für Krankenunterstützung 1625 Mk., für Sterbegeld 145 Mk., für Notfallunterstützung 277 Mk., für Gemafregelte 128 Mk. und für das Verbandsorgan 1843 Mk.

Der „Grundstein“ erörtert in seiner Nr. 22 die Frage einer Gewerkschaftsbank im Sinne der Zusammenfassung der in den Gewerkschaften und Genossenschaften zirkulierenden Gelder in eigener Hand und deren Verwertung im sozialistisch-gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Interesse.

Der Verband der Blumen-, Plätter- und Federarbeiter zählte am Schluffe des 1. Quartals 1911: 1137 Mitglieder, davon 597 weibliche, in 5 Zahlstellen.

Das Organ des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, die „Verbandszeitung“, hat mit ihrer Nr. 22 eine Auflage von 50 000 erreicht. Ein Artikel, der auch die Ergebnisse einer 13jährigen Organisationsarbeit würdigt, feiert dieses Ereignis. Es heißt am Schluffe dieses Aufsatzes: „Vom Februar 1905 bis heute, also innerhalb gut sechs Jahren, hat sich die Auflage des Verbandsorgans verdoppelt, von 25 000 auf 50 000. Stecken wir uns das Ziel, in den nächsten sechs Jahren die Auflage und somit auch die Mitgliederzahl wieder zu verdoppeln: also vorwärts auf die 100 000!“

Der Verband der Friseurgehilfen wendet sich in einer recht wirksam verfaßten Agitationschrift an die Masse der unorganisierten Gehilfenschaft, um diese für die Organisation zu ge-

winnen. Diese Schrift kann besonders für die Agitation derjenigen Gewerkschaftsartelle empfohlen werden, die den Verband der Friseurgehilfen entsprechend dem Beschluffe des Kölner Gewerkschaftskongresses, in seiner Propaganda unterstützen wollen.

Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe hatte am Schluffe des Jahres 1910: 16 723 Mitglieder, wovon 15 721 den vollen Beitrag von 1,30 Mk. pro Woche zahlten. In der Lehrlingsabteilung des Verbandes waren 3025 Mitglieder.

Der Centralverband aller in der Schneiderei beschäftigten Personen hatte im Jahresdurchschnitt 1910: 15 329 Mitglieder und am Jahreschluffe 14 987. Der Höchststand im 3. Quartal betrug 16 056 Mitglieder.

Der Centralverband der Schuhmacher Deutschlands veranstaltet am 1. Juli dieses Jahres eine Lohnstatistik sowie eine Erhebung von Haushaltsrechnungen. Zu letzterem Zwecke werden von den Zahlstellen des Verbandes Haushaltungslisten an solche Mitglieder verabsolgt, die sich an dieser Erhebung beteiligen wollen. Sowohl die Lohnstatistik als auch die Haushaltsliste müssen ein volles Jahr lang geführt bzw. ausgefüllt werden. Den Ergebnissen dieser Erhebungen darf man mit dem größten Interesse entgegensehen.

Der Verband der Tapezierer zählte am Schluffe des 1. Quartals 1911: 9633 Mitglieder.

Kongresse.

Zehnte Generalversammlung des Centralverbandes der Glasarbeiter und -arbeiterinnen.

Die Generalversammlung tagte vom 22. bis 27. Mai in Almenau. Anwesend waren 38 Delegierte, 3 Gauleiter, 5 Vertreter des Vorstandes, der Redakteur des Fachgenossen. Außerdem ein Vertreter des österreichischen Glasarbeiterverbandes, je eine Vertreter des Porzellanarbeiter- und des Töpferverbandes. Am 21. Mai tagten bereits Vorkonferenzen der 5 Branchen in der Glasindustrie. Das Resultat waren den Verhältnissen angepaßte Resolutionen, welche durch die Generalversammlung angenommen und zur möglichen Durchführung empfohlen wurden. Die wichtigsten Resolutionen sind untenstehend wiedergegeben.

Nach dem schriftlich vorliegenden Bericht hatte der Verband am Schluffe des Jahres 1910 15 712 Mitglieder gegenüber 17 280 Ende des Jahres 1909. Das ist ein Verlust von 1538 Mitglieder. Die Ursache ist die starke Krise 1909, ferner die Flaschenmaschine; diese bewirkte, daß eine Anzahl Flaschenmacher zu anderen Berufen übergingen. Der Bericht erstreckt sich auf 2 Jahre — 1909/1910 — und zeigt eine Einnahme von 630 722,03 Mk. dazu der Kassenbestand am Schluffe des Jahres 1909 von 71 208,65 Mk., also eine Totalsumme von 701 930,35 Mark. Die Einnahmen setzen sich in folgender Weise zusammen: Eintrittsgelder 3883,50 Mk., Beiträge 590 298,35 Mk., Extrabeiträge und Sammlungen für die ausgesteuerten Arbeitslosen 1909 18 243,42 Mk. Sonstiges 18 296,76 Mk. Die Ausgaben betragen in demselben Zeitraum 571 010,56 Mark.

Allgemeines Interesse haben nachstehende Posten: Arbeitslosenunterstützung 215 740,92 Mk. (1909 155 111,50 Mk., 1910 60 629,42 Mk.) Streikunterstützung 58 392,39 Mk., Umzugsunterstützung 21 328,93 Mk., für Gemafregelte 15 674,61 Mk., für

Wetter ist dieselbe der Meinung, daß alle zum Schutze der Heimarbeiter getroffenen Maßnahmen nur Stückwerk sind, wenn nicht zugleich auch die Lohnfrage eine gesetzliche Regelung erfährt. Die Schaffung von Lohnämtern, denen die Bezugnis aufsteht, Mindestlöhne festzusetzen, gilt für die Heimarbeiter in der Glasindustrie als der Kernpunkt der Lohnarbeitsfrage, damit zunächst dem fortgesetzten Preisdruck seitens der Abnehmer der Waren einerseits und der Preisunterbietung durch die Heimarbeiter andererseits erfolgreich gesteuert werden kann. Die heutige Konferenz spricht sich dahin aus, daß jeder Kollege verpflichtet ist, die Maßnahmen zu unterstützen, die auf dieses Ziel gerichtet sind. Ebenso ist jeder Kollege verpflichtet, in entschiedener Weise auf eine Beschränkung der Heimindustrie hinzuwirken, namentlich aber ohne zwingenden Grund nicht selbst Heimarbeiter zu werden und insbesondere als Fabrikarbeiter nicht noch Heimarbeit zu verrichten.

Zwischenmeisterystem.

Nr. 4. Eine der schädlichsten Einrichtungen in der Branche der Glaschleifer ist das Zwischenmeisterystem und der mit ihm größtenteils verbundene Stoff- und Logistikzwang. Das Zwischenmeisterystem ist dergestalt ein zweiseitiges Ausbeutungssystem, indem die Hilfsarbeiter nicht nur bei der Lohnarbeit, sondern auch durch die oft recht traurigen Stoff- und Logistikverhältnisse überborteilt werden. Ferner verbürgt das Zwischenmeisterystem unüberbrückbare Gegensätze zwischen Meister und Gehilfen bei Lohnfragen, wodurch eine gedeihliche Entwicklung der Organisation zum Schaden für beide Teile verhindert wird.

Durch mangelhafte Ernährung sowie durch Ueberanstrengung der jugendlichen Arbeitskräfte leidet die Gesundheit schon bei der Entwicklung derselben, und frühzeitiges Siechtum ist die Folge.

Die Konferenz beauftragt deshalb die Generalversammlung, mit aller Entschiedenheit die Beseitigung des Stoff- und Logistikzwangs beim Meister zu erstreben, und erblickt hierin den ersten Schritt zur Beseitigung des Zwischenmeisterystems.

Lehrlingsfrage.

Nr. 5. Da die immer mehr um sich greifende Lehrlingsausbildung schwere Nachteile für die in den Glaschleifereien beschäftigten Arbeiter bringt, beschließt die Glaschleiferkonferenz:

Die Einstellung der Lehrlinge darf nur in prozentualem Verhältnis von 1—5 zu den in der Fabrik gelernten Glaschleifern vollzogen werden. Für sachgemäße Ausbildung ist von Seiten der beschäftigten Kollegen Sorge zu tragen, und sind dieselben vor jeder Ausbeutung zu schützen.

In fernerer Erwägung, daß durch das Zwischenmeisterystem die Reservearmee eine größere wird und die Lehrlinge unter Entlohnung und Ausbeutung stark zu leiden haben, beschließt die Konferenz Abschaffung des Zwischenmeisterystems und Entlohnung durch den Unternehmer.

Zu der Zwischenmeisterfrage nahmen die Flakonglasmacher und die Glasarbeiter in der Hohlglasbeleuchtungsbranche ähnliche Resolutionen an. Die Glasbläser und Flaschenmacher behandelten die Lehrlingsfrage in derselben Weise. Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden fordern die Flakonglasflaschen-, Hohlglasmacher und Glaschleifer. Den Neunstundentag die Hohlglasmacher. Beschränkung der Nachtarbeit fordern die Flaschenmacher. Als eine Notwendigkeit wird die Einführung eines centralen Arbeitsnachweises erklärt, ebenso die allgemeine Einführung von Tarifen.

Ein lebhafte Debatte setzte bei den Anträgen zum Statut und den allgemeinen Anträgen ein. Eine Kommission hatte die Anträge gesichtet und einen Teil ausgeschieden, besonders die, welche auf Erhöhung der Unterstützungen abzielten. Bezüglich der Beiträge wurde nachstehender Beschluß gefaßt: Für weibliche Mitglieder beträgt der Beitrag 40 Pf. wöchentlich, für männliche Mitglieder bis 1000 Mk. Jahresverdienst 50 Pf. und über 1000 Mk. 60 Pf. Für alte Mitglieder, welche in ein untergeordnetes Arbeitsverhältnis infolge Alter oder Krankheit eintreten müssen und einen Verdienst von 700 Mk.

jährlich nicht erreichen, beträgt der Beitrag 40 Pf. pro Woche. Mitglieder, die nicht ihrem Einkommen entsprechend die Beiträge zahlen, können nicht mehr Mitglieder der Organisation sein. Bisher betragen die Beiträge 30, 40 und 50 Pf. pro Woche. Für Rheinland und Westfalen wurde ein Gauleiter angestellt und soll der Vorstand nach Ausschreibung die Wahl vornehmen. Die Gehälter der Beamten im Vorstande und der Gauleiter wurden nach der Skala des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses festgelegt und die Dienstjahre angerechnet. Die Gehälter waren bisher 2000, 2200 und 2400 Mk. Die Beamten des Vorstandes und die Gauleiter wurden per Akklamation einstimmig gewählt.

Zum Gewerkschaftskongress in Dresden wurden 5 Delegierte gewählt, und zwar Girbig, Dirschel, Fürth, Brize-Benzig, Dornheim-Geschwenda und Hoffmann-Oldenburg. Am 13. September 1911 findet in Berlin ein internationaler Glasarbeiterkongress statt. Zu diesem werden die Genossen Girbig, Grünzel, Hamann, Gebel, Schröder, sämtlich in Berlin und Heinz-Kleintettau, Dornheim-Geschwenda, Kiesel-Fürth, Hartmann-Stralau und Müller-Weißwasser als Delegierte entsandt.

Vierzehnte Generalversammlung des Verbandes der Lederarbeiter Deutschlands.

Der Verband der Lederarbeiter hielt in der Zeit vom 15. bis 20. Mai in München seine 14. Generalversammlung ab.

Seit der vorigen Generalversammlung ist der Verband der Handschuhmacher mit dem Verbande der Lederarbeiter verschmolzen worden. Wie die Aussprache über einen von Johannegeorgenstadt gestellten Antrag auf Scheidung der neuen Ehe ergab, sind sowohl Handschuhmacher wie Lederarbeiter mit dem jetzigen Zustande zufrieden. Der Antrag Johannegeorgenstadt wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

Die Verwaltungsstelle Tuttingen wollte den Vorstand verpflichten, nochmals an die in Betracht kommenden Verbände heranzutreten, um einen Lederindustrieverband ins Leben zu rufen. Der Verbandsvorsitzende wandte sich gegen diesen Antrag; man könne nicht schon wieder an die anderen Verbände in dieser Frage herantreten, nachdem die Verschmelzung zu einem Industrieverbande vor wenigen Jahren abgelehnt wurde. Der Antrag wurde zurückgezogen.

In der etwas uferlosen Debatte über die Berichte des Verbandsvorsitzenden, des Kassierers, des Ausschusses, der Redaktion und der Preßkommission nahm die Frage der Agitation und der Anstellung von Gauleitern einen großen Raum ein. Besonders bemerkenswerte Beschlüsse wurden hierzu nicht gefaßt.

In geschlossener Sitzung wurde der Punkt Lohnbewegung und Reichstarif behandelt. Der Verbandsvorsitzende gab in längeren Ausführungen ein Bild der Bewegungen und Erfolge während der letzten drei Jahre. Ausführlich behandelte er das Tarifvertragswesen, erläuterte dann die von einzelnen Gewerkschaften eingeschlagene Tarippolitik und untersuchte die Frage, welche Taktik die Organisation in Zukunft einschlagen solle. Das Referat zeitigte eine ausführliche Debatte. Die Stellung der Generalversammlung zu diesem Punkt wurde in folgender Resolution niedergelegt:

„Die 14. Generalversammlung erklärt, daß der Abschluß von Reichstarifen für einzelne Branchen unseres Verbandes davon abhängig gemacht wird, daß die Unternehmer den be-

rechten Wünschen der in Frage kommenden Mitglieder hinsichtlich Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse genügend entgegenkommen. Weiter fordert die Generalversammlung, daß beim Abschluß eines Reichstarifes den örtlichen Instanzen ein ausreichendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. Der Centralvorstand wird ermächtigt, die Verhandlungen mit der Organisation der Unternehmer zu führen. Ob ein Reichstarif für eine Branche schließlich abgeschlossen werden soll oder nicht, das entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Generalversammlung."

Zum Punkt: Bekämpfung der Heimarbeit votierte die Versammlung einstimmig eine Resolution, worin die Haus- und Ueberzeitarbeit in ihrer jetzigen Gestalt als eine Gefahr für die Verwirklichung der Bestrebungen nach Bessergestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bezeichnet wird. In dieser Erkenntnis beauftragt die Generalversammlung die Verbandsleitung, alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Beseitigung oder Einschränkung der Haus- und Ueberzeitarbeit führen können. Als solche sind insbesondere zu bezeichnen: Aufklärung der Heimarbeiter in Wort und Schrift über die moralischen, wirtschaftlichen und hygienischen Schäden der Haus- und Ueberzeitarbeit; Agitation zur Gewinnung der Heimarbeiter für den Verband; Einbeziehung des Verbots der Haus- und Ueberzeitarbeit in die Tarifverträge; Teilnahme an den Veranstaltungen und Mundgebungen, die auf die Gesetzgebung im Sinne einer durchgreifenden Reform der Heimarbeit einwirken. In besonders gelagerten Fällen kann auf Ausschluß aus der Organisation erkannt werden.

Zur Grenzstreitigkeitsfrage wurde folgende Resolution angenommen:

"Die 14. Generalversammlung erklärt, daß für alle in der Loh-, Chrom- und Weißgerberei, Lederfärberei, Lederzurichterei und Lederhandschuhbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen unser Verband die allein zuständige Organisation ist. Es ist deshalb von den Ortsverwaltungen oder den Fabrikvertrauensmännern dafür Sorge zu tragen, daß alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die länger als 6 Wochen in unserem Verufe beschäftigt und Mitglied einer anderen freien Gewerkschaft sind, in unsere Organisation übertreten, nur hierdurch wird den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse und Vorstandskonferenzen Rechnung getragen."

Von den 438 Anträgen, die der Generalversammlung vorlagen, bezogen sich rund 300 auf das Beitrags- und Unterstützungswesen. Die von der Frankfurter Generalversammlung eingeführten Unterstützungsätze hatten sich als zu hoch herausgestellt und belasteten die Verbandskasse zu schwer. Die Vorschläge des Vorstandes gingen dahin, eine allgemeine Erhöhung der Beiträge um 10 Pf. für männliche und 5 Pf. für weibliche Mitglieder vorzunehmen und verschiedene Unterstützungsätze etwas einzuschränken. In der prinzipiellen Abstimmung wurde die Erhöhung der Beiträge für weibliche Mitglieder einstimmig abgelehnt. Unter Einfügung einer neuen 45-Pf.-Beitragsklasse wurden die jetzigen Beiträge der männlichen Mitglieder von 50 und 65 Pf. pro Woche um je 10 Pf. erhöht. Diese Erhöhung der Beiträge wurde mit allen gegen nur zwei Stimmen beschlossen. Da eine Erhöhung der Unterstützungsätze nicht vorgenommen wurde, die jetzigen Sätze wurden nur teilweise ausgeglichen, hat dadurch der Verband mehr Einnahmen für Kampfwende zu erwarten und kann mit einer sicheren finanziellen Unterlage rechnen.

Der Vorstand hatte der Generalversammlung eine Vorlage über die Einführung einer Invalidenunterstützung unterbreitet. Er war damit einem Auftrag der vorigen Generalversammlung in Frank-

furt a. M. nachgekommen. Als wöchentlicher Beitrag war 20 Pf. vorgesehen. Die Einführung dieses neuen Unterstützungsweiges wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

In namentlicher Abstimmung wurde die Anstellung eines fünften bezoldeten Beamten mit 35 gegen 17 Stimmen beschlossen. Der Centralvorstand bleibt wie bisher in Berlin, der Ausschuß in München.

Den Mitgliedern des Hauptvorstandes wird rückwirkend bis zum 1. Januar ein Wohnungsgeldzuschuß von 120 Mk. jährlich bewilligt. Der Centralvorstand wurde in seiner bisherigen Zusammensetzung einstimmig wiedergewählt. — Die nächste Generalversammlung findet in Berlin statt.

Der dänische Gewerkschaftskongress.

Die der dänischen Landeszentrale angeschlossenen Gewerkschaften hielten am 25. bis 28. Mai in Kopenhagen ihren diesjährigen Kongress ab. Auf den vom Vorsitzenden, Genossen Madsen, erstatteten Geschäftsbericht brauchen wir in diesem Zusammenhang nicht näher einzugehen, da wir bereits in Nr. 19 eingehend die Tätigkeit und Leistungen der dänischen Gewerkschaften im Jahre 1910 besprochen haben. Der Landeszentrale wurde vom Kongress einstimmige Entlastung zugesprochen.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist folgendes zu berichten. Zwecks weiterer Heranbildung von Funktionären für die Bewegung hatte eine Kommission die Frage Arbeiterschule geprüft. Das Ergebnis war, daß eine Tageschule mit zwei fünfmonatlichen Kursen eine jährliche Ausgabe von 30 000 Kronen erfordern würde. Der Kongress hielt den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, um ein solches Projekt zu verwirklichen, beschloß aber die Errichtung von halbjährlichen Abendkursen in Kopenhagen und nach Möglichkeit auch in anderen Städten. Die Leitung der Kopenhagener Abend-schule wird einem siebengliedrigen Ausschuß übertragen, 3 Gewerkschaftern und 3 Parteivorstehern sowie einem Vertreter der Kurssteilnehmer. Die Kosten werden von den Organisationen getragen.

Zur Erledigung vorhandener Grenzstreitigkeiten wurde eine Kommission von fünf Mitgliedern eingesetzt mit der Aufgabe, in solchen Differenzen zu vermitteln und ev. durch Schiedspruch zu entscheiden.

Der Verband der Näherinnen beantragte, der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion anheimzugeben, auf ein vollständiges Verbot der Heimarbeit hinzuwirken. Allein in Kopenhagen sind 14 000 Heimarbeiterinnen, die für einen Hungerlohn arbeiten müssen. Beschlossen wurde, die Fraktion zu ersuchen, für die möglichste Einschränkung der Heimarbeit einzutreten.

Vom internationalen sozialistischen Bureau lag ein Zirkular betreffend den Streit als Mittel zur Verhinderung eines Krieges vor. Der Kongress erklärte, daß zur Verhinderung von Kriegen alle zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen seien, jedoch müsse über die Art der Mittel in jedem einzelnen Falle eine Verständigung zwischen den Organisationen in den verschiedenen Ländern herbeigeführt werden.

Für die Errichtung eines Gewerkschaftshauses in Kopenhagen wurden aus den Mitteln der Landeszentrale 100 000 Kronen zur Verfügung gestellt.

letzen auch nur zu befragen, geschweige denn ihn untersuchen zu lassen, einige Zeit nach der ersten Rentenfestsetzung eine Reduzierung der Rente vorgenommen, weil sich angeblich der Verletzte in der inzwischen verfloffenen Zeit an seinen Zustand gewöhnt hat. Kurze Zeit darauf folgt die Annahme einer weiteren Gewöhnung und so fort, bis dem Verletzten die Rente ganz abgewöhnt worden ist. Das Schematische dieses Vorgehens wird zur Genüge durch den für diesen Zweck vorgesehenen Vordruck der berufsgenossenschaftlichen Bescheide erwiesen, ebenso bietet die in gewissen gleichbleibenden Perioden erfolgende Herausgabe dieser Bescheide einen Beleg hierfür. Wo man sich zur Befragung der Verletzten oder zu ihrer ärztlichen Untersuchung aufschwingt, da bedeuten diese Maßnahmen nur zu häufig eine ganz bedeutungslose Komödie, denn in der Regel wird die Rentenherabsetzung vorgenommen, mögen die Ergebnisse der Befragung oder ärztlichen Untersuchung sein wie sie wollen. Uebrigens erhalten die Berufsgenossenschaften von ihren Vertrauensärzten fast stets diejenigen Gutachten, die sie für ihre Zwecke benötigen. Wo dies nicht der Fall ist und sich öfter wiederholt, da scheidet der betreffende Arzt mit Sicherheit sehr bald aus seiner Vertrauensstellung aus, denn Objektivität und humanes Eingehen auf die für den Verletzten in Frage kommenden und seine Erwerbsfähigkeit beeinflussenden Verhältnisse können die Berufsgenossenschaften nicht brauchen. Das ist in ihren Augen Humanitätsduselei!

Man kann den Berufsgenossenschaften das Zeugnis nicht versagen, daß ihr Vorgehen, ihr festgesetztes Ansjürmen gegen die bei Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes den Verletzten zunächst verhältnismäßig günstige und humane Rechtsprechungspraxis des Reichsversicherungsamtes von weitgehendem Erfolg begleitet gewesen ist. In unablässiger, systematischer Mühsarbeit hat man in die dort vertretenen und betätigten Anschauungen eine Prejude nach der anderen gelegt und schließlich im langjahren und steten zähen Kampfe eine Rechtsprechungspraxis herbeigeführt, die als soziale nicht mehr bezeichnet werden kann. Welche Anschauungen heute unter diesen Einflüssen bei dem Reichsversicherungsamt, der höchsten Instanz für die Rechtsprechung in Unfallsachen, vertreten werden, dafür nur ein kleines Beispiel. Der frühere Senatsvorsitzende im Reichsversicherungsamt, Dr. Friedensburg, freilich einer der verbissenen Arbeiterfeinde, schreibt in einem Jubiläumsartikel im „Tag“ über die deutsche Sozialversicherung u. a. folgendes:

„Und das weite Gewissen, das, wie es scheint, wir Deutschen dem Staate gegenüber haben, läßt unter Arbeitgebern, Ortsbehörden, Geistlichen, Ärzten, kurz in allen Gesellschaftsklassen, selbst in verrufenen Geizhalsen, die für ihren Nächsten sonst keinen Pfennig übrig haben, eigenartige „Wohltäter“ entstehen, die, unbekümmert um die wirklichen Tatsachen, alle irgend erforderlichen Bescheinigungen ausstellen und Eingaben verfassen, um nur ja dem armen Arbeiter zu seinem Rechte oder wenigstens zu dem, was er dafür ausgibt, zu verhelfen. Für den armen Arbeiter ist auch nichts zu kostspielig: Straken- und Genesungshäuser werden mit einem fabelhaften Luxus ausgestattet, also daß beispielsweise nur die Regelbahn eines

unter ihnen auf 18000 Mk. zu stehen kam, die allerersten ärztlichen Kräfte werden fortwährend herangezogen, die teuersten Heilmittel überreichlich angewendet: es kostet ja nichts, es geht de aliens!

Natürlich ist das Verlangen allgemein, in den Besitz einer Rente zu gelangen und sie lebenslang zu genießen, mag sie auch so gering sein, daß man sie heimlich selber als „Schnapsrente“ verspottet. Kein Mittel ist zu schlecht, keine Begründung zu aberwitzig, den Anspruch zu stützen. — Schäden, die sonst in wenigen Wochen ihre Wirkung verlieren, heilen bei einem Unfallverletzten niemals, Wunden werden sogar künstlich solange wie möglich offen gehalten. — Und diese entsetzliche Unwahrhaftigkeit beaguet so allgemeine Nachsicht, daß die sehr milden Abwehrmittel, die das Gesetz geschaffen hat, so gut wie unbenutzt bleiben. Denn die Arbeiterversicherung oder wenigstens ihre Ausführung hat uns nicht nur die berüchtigte neue Krankheit, die Rentenmüdigkeit, gebracht, sondern auch sehr weite Volkschichten geradezu verdorben durch jene unselige Verschiebung der Moral, jene Verweichlichung der Anschauungen von Recht und Unrecht, der wir auch auf zahlreichen anderen Gebieten, namentlich in der Erziehung und Rechtspflege, beaguen.“

In diesem Tone geht es weiter. Es ist erklärlich, daß dieser Richter der Sozialversicherung nach dem Herzen unserer industriellen Scharfmacher nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf die Genialität der Unfallrechtsprechungspraxis des Reichsversicherungsamtes und damit der Gesamtheit der entscheidenden Stellen geblieben ist. Man merkt es den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes nur zu wohl an, daß der Friedensburgische Geist nicht nur auf den Träger dieses Namens beschränkt blieb, sondern dort noch mehr Vertreter findet, die in seinem Sinne wirken. Kann man angesichts dieser ungeheuerlichen Verallgemeinerungen und Uebertreibungen einzelner Vorkommnisse, die in den wirklichen Verhältnissen feinerer Stüge finden, es dem Verletzten noch zumuten, an eine objektive und vorurteilsfreie Rechtsprechung zu glauben und zu solchen Richtern das Vertrauen zu haben, daß es ihnen nur um eine objektive Rechtsfindung zu tun ist? Das ist ausgeschlossen!

Es soll hier nicht ebenfalls verallgemeinert werden. Wohl gibt es beim Reichsversicherungsamt auch noch andere Richter, die humanere Anschauungen vertreten und einer objektiveren Auffassung fähig sind. Allein der ganzen seitherigen Entwicklung der sozialen Rechtsprechung nach schrumpft ihre Zahl immer mehr zusammen; sie werden zur Ausnahme, und nimmt damit die Entscheidungspraxis einen immer antisozialeren Charakter an. Das macht sich schon seit langem bemerkbar, und ist der Höhepunkt dieser Entwicklung offenbar noch nicht einmal erreicht.

Schon seit Jahren kann man den Jahresberichten der Arbeitersekretariate die jämliche Lage entnehmen, daß die Entscheidungspraxis des Reichsversicherungsamtes und nachwirkend die der Schiedsgerichte in Unfallsachen sich für die Verletzten zusehends verschlechtert. Das wurde zwar von den Berufsgenossenschaften und der Unternehmerpresse stets bestritten, bleibt aber nichtsdestoweniger eine unleugbare Tatsache. Ein Vergleich der Ent-

Die Genossenschaftsfrage führte zu einem bedeutungsvollen Beschluß. Bekanntlich ist das Genossenschaftswejen in Dänemark hoch entwickelt; aber es ist vorwiegend die Landbevölkerung, Kleinbauern usw., die auf diesem Gebiet eine vorbildliche Arbeit geleistet haben, während die Arbeiter insbesondere in Kopenhagen dem Gedanken der genossenschaftlichen Konsumentenorganisation fern standen. Was die Kopenhagener Arbeiter genossenschaftlich bisher geleistet haben, liegt auf dem Gebiete der Produktivgenossenschaft; sie besitzen eine vorzüglich prosperierende Genossenschaftsbäckerei, eine gutgehende Meiereigenossenschaft, eine Brauerei usw. Diese Produktivgenossenschaften unterscheiden sich insofern von der früher in Deutschland üblichen Form der Produktivassoziation, als in Dänemark die Gewerkschaften selbst Träger bzw. Besitzer dieser Genossenschaften sind. In den letzten Jahren hat sich jedoch ein Umschwung in der Auffassung dieser Frage durchgesetzt, wozu u. a. der parlamentarische Führer der dänischen Sozialdemokratie, Genosse Borgbjerg in verdienstvoller Weise beigetragen hat. Im letzten Jahr hat eine aus Partei und Gewerkschaftsvertretern zusammengesetzte Kommission die ganze Frage untersucht und durch Studium ausländischer Genossenschaften (darunter auch die Hamburger „Produktion“) ist die Kommission zu einem Beschluß gekommen, dem jetzt der Gewerkschaftskongreß beigetreten ist. Demnach soll zunächst für Kopenhagen und Umgebung eine Konsumenten- und Produktivorganisation großen Stils geschaffen werden. Es sind 50 000 Anteile à 10 Kronen ausgegeben worden, die nun sowohl von der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterorganisation als deren Mitglieder und auch von außenstehenden Personen erworben werden können. Mit dem Kapital von ½ Millionen Kronen soll sodann die Gründung erfolgen und man erwartet, daß dies Projekt in allernächster Zeit zur Durchführung gelangen wird. Für andere Städte oder Orte des Landes soll in gleicher Weise gearbeitet, und ein entsprechendes Kapital von den Arbeiterorganisationen, deren Mitglieder und anderen Interessenten aufgebracht werden. Für Kopenhagen wird eine aus Partei- und Gewerkschaftsvorstehern gebildete zehngliedrige Kommission eingesetzt, die die Vorarbeiten leitet, die Anteile verteilt und das endgültige Tätigkeitsprogramm entwirft, über das eine Generalversammlung der Anteilhaber (auf je 100 Anteile ein Vertreter) entscheiden wird.

Nachdem der Genossenschaftskongreß diesen Vorschlägen seine Zustimmung erteilt hat, ist die Sache an sich gesichert. Die Gewerkschaften haben an dieser Einrichtung nicht nur ein genossenschaftliches, sondern ein in hohem Maße gewerkschaftliches Interesse. Die Massenausperrungstaktik des dänischen Unternehmertums, die insbesondere die Kopenhagener Arbeiterschaft schwer in Mitleidenschaft zieht, zwingt die Gewerkschaften, ihre Waffen im Kampfe zu vermehren. Eine großzügig geleitete Konsumentgenossenschaft, die die Dividendenjagd prinzipiell ausschließt, dafür aber die Eigenproduktion und die Ansammlung genügender Fonds zum Gegenstand ihres Wirkens macht und gebührende Rücksicht auf die besonderen Interessen der Gewerkschaften nimmt, wird in hohem Maße die Position der Arbeiterschaft gegenüber dem Unternehmertum stärken und festigen.

Die bisherigen Funktionäre der Landeszentrale wurden wiedergewählt.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Buchdruckerprinzipale zur Tarifierneuerung.

Der Deutsche Buchdruckerverein beschloß auf seiner Jahresversammlung in Hamburg folgende Leitsätze:

1. Die Hauptversammlung erklärt ihr einmütiges Einverständnis mit den Ausführungen des Berichtstatters zur bevorstehenden Revision des Deutschen Buchdrucker-tarifs.

2. Sie wünscht, daß das große Werk der Tarifgemeinschaft durch einträchtiges Zusammenarbeiten der Prinzipale und Gehilfen aufrechterhalten wird. Sie ist aber der Meinung, daß dies nur gelingt, wenn jede Vertragsseite auf die Verhältnisse und die berechtigten Interessen der anderen Seite gebührende Rücksicht nimmt.

3. Sie erwartet daher, daß den wesentlichen grundsätzlichen Wünschen der Prinzipale bei den Revisionsverhandlungen Rechnung getragen wird.

4. Die Hauptversammlung betont ausdrücklich, daß sie ihren Kreisvertretern voll vertraut und geschlossen hinter ihnen steht.

Der „Korrespondent“ beurteilt die Situation nach dieser Kundgebung als durchaus günstig für den Fortbestand der Tarifgemeinschaft.

Arbeiterversicherung.

Die Gewöhnung an Unfallfolgen und die Unfallrechtspflege.

Nach § 88 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und den analogen Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze kann eine andere Entschädigungsfestsetzung vorgenommen werden, wenn in den Verhältnissen des Verletzten, soweit sie als Unfallfolgen in Frage kommen, eine wesentliche Aenderung eingetreten ist. Als eine solche wesentliche Aenderung wird auch die Gewöhnung an die Unfallfolgen betrachtet. Gegen diese Auslegung des § 88 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes ist nichts einzuwenden, denn unleugbar spielt die Gewöhnung an den Unfallzustand im Leben des Verletzten eine sehr erhebliche Rolle und wirkt als ein seine Erwerbsfähigkeit förderndes und erhöhendes Moment. Entschiedener Protest ist aber zu erheben gegen die Art und Weise, wie im Laufe der Jahre seit Bestehen des Unfallversicherungsgesetzes das Gewöhnungsmoment in der Rentenfestsetzungs- und Unfallrechtspflege zur Anwendung gebracht worden ist und zum Schaden der Verletzten fortlaufend malträtiert und mißbraucht wird. Die Arbeiterssekretariate zählen Jahr für Jahr in ihren Berichten die ungeheuerlichsten Fälle auf, wo das Gewöhnungsmoment allen praktischen Erfahrungen zum Trotz bei den Verletzten immer wieder und wieder dazu herhalten muß, die an und für sich schon von vornherein auf das niedrigste bemessene Rente weiter herunterzudrücken und schließlich ganz zu entziehen. Mit volstem Recht kann man sagen, daß das Gewöhnungsmoment in der Unfallversicherung etwa die gleiche Bedeutung erlangt hat wie der Begriff des groben Unfugs im Strafgesetzbuch, nur mit dem Unterschied, daß sich die Handhabung und Praktizierung des Gewöhnungsbegriffs noch als schädlicher und gemeingefährlicher herausstellt.

Es ist etwas ganz Gewöhnliches und eine jeden Tag zu beobachtende Tatsache, daß die Berufsgenossenschaften mit der Anwendung des Gewöhnungsbegriffs ganz mechanisch vorgehen. In zahlreichen Fällen wird von ihnen, ohne den Ver-

Voraussetzung aus, daß jede durch Unfall verursachte Körperverletzung durch entsprechende Übung und Gewöhnung in ihren die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigenden Wirkungen ausgeglichen werden könne. Wo dies nicht geschieht, trägt nur der Verletzte die Schuld, der es an der erforderlichen Willenskraft fehlen läßt, die Verhinderungswirkungen zu überwinden. Wie weit dabei die Forderungen an die Willenskraft der Verletzten gehen, zeigen die in dem Buche angeführten Beispiele. In der ersten Auflage genügte noch das Beispiel eines an beiden Armen verletzten Tagelöhners, der seine Armstummel aber trotzdem bei allen möglichen Arbeiten anzuwenden verstand und infolge seiner Geschicklichkeit den Lohn eines vollwertigen Arbeiters bezog. Dieses Musterexemplar weitgehendster Anpassungsfähigkeit genügte der Berufsgenossenschaft aber offenbar noch nicht, denn in der letzten Auflage ihres Buches bringt sie noch einen anderen unglücklichen Krüppel, der wohl nun bis auf weiteres als Ideal aller Rentenherabdrückungsbestrebungen gelten kann. Dem armen Teufel fehlen beide Hände und Füße. Vermittelt künstlicher Hände- und Fußapparate sowie Konstruktion von entsprechenden Werkzeugen hat man ihn aber in den Stand gesetzt, nicht nur ohne fremde Hilfe zu gehen und stehen, Speisen und Getränke zu sich zu nehmen, sondern auch gewisse Arbeiten in der Werkstatt am Schraubstod zu verrichten. Obwohl es sich in letzterer Beziehung nur um eine praktisch belanglose Tätigkeit handeln kann, die lediglich eine Art Zeitvertreib darstellt, sucht die Berufsgenossenschaft diese Tätigkeit doch zu fruktifizieren und den Verletzten als erwerbsfähig hinzustellen. Wenn es sich um einen Unfallverletzten handelte, würde sie sich wohl auch keinen Augenblick befürchten, die Konsequenzen daraus zu ziehen und die Erfolge der orthopädischen Technik durch einen Rentenfüzungsbescheid quittieren. In diesem Falle bietet sich jedoch keine Gelegenheit hierzu, weil die Verhinderungswirkungen nicht auf einen Betriebsunfall zurückzuführen sind.

Ist man bei der Einschätzung der Erwerbsfähigkeit bereits zu solchen Beispielen gekommen, so läßt die heutige Behandlung und Bewertung der leichteren Verletzungen nicht mehr in Erstaunen. Was finden wir da alles! Die Steifheit oder der Verlust des vorderen Daumengliedes, welche Defekte früher mit einer dauernden Rente von 10—15 Proz. entschädigt wurden, bleibt unentschädigt, gleichgültig, ob es sich um gelernte oder ungelernete Arbeiter, weibliche oder männliche Personen handelt. Der Verlust des ganzen Daumens zieht unter denselben Umständen statt früher 25 Proz. nur noch eine 10—15prozentige Entschädigung nach sich. Die Steifheit oder der Verlust eines oder aller Glieder eines Fingers (welcher Finger kommt nicht in Betracht) bleibt unentschädigt, ebenso der Verlust von je einem Glied an zwei Fingern. Für den Verlust von vier Fingern der rechten Hand findet sich nur eine 40prozentige Rente und wenn sich an der Hand noch einige kurze Fingerstummel vorfinden, hält man eine Rente von 30 Proz. für ausreichend. Die Kürzung von vier Fingern einer Hand um je ein Glied wird sogar mit nur 15 Proz. abgefunden. Nicht besser steht es um schwere Verletzungen. Der völlige Handverlust zieht die Festsetzung einer nur 50prozentigen Rente nach sich; der Verlust des Fußes bis zum Knöchel gar nur eine solche von 45 Proz., während der Verlust des Vorfußes bei Erhaltung der Ferse sogar nur eine 33 1/2prozentige Rente zur Folge hat. Aus der Renten-Zusammenstellung erfahren wir weiter, daß die

Rehen an den Füßen ganz überflüssige Anhängsel sind, an deren Nichtvorhandensein man sich sehr gut gewöhnen und deshalb auf eine Rente verzichten kann. Auch die Verkürzung eines Fußes bis zu 6 Zentimeter wird als belanglos und als nicht dauernd entschädigungspflichtig befunden.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Erwerbsfähigkeit des Arbeiters ist die Sehkraft und ihre Erhaltung. Das Reichsversicherungsamt dagegen schätzt diese Fähigkeit sehr gering ein und entschädigt die Einbuße an Sehkraft bis auf 1/2 nur mit 10 Proz. Rente, die Herabsetzung auf 1/3 bis 1/2 der Norm erachtet es für unerheblich und läßt die Verletzten leer ausgehen. Lange Jahre hindurch hielt das Reichsversicherungsamt daran fest, den Verlust oder die Erblindung eines Auges einer 33 1/2prozentigen Erwerbsunfähigkeit gleich zu setzen. Dem Drängen der Berufsgenossenschaften nachgebend, die konsequent auf eine Reduzierung dieses Entschädigungssatzes hinwirkten, schätzte man den Verlust eines Auges bei ungelerten Arbeitern schließlich nur noch mit 25 Proz. ein. Die Berufsgenossenschaften ruhten aber nicht und — das Reichsversicherungsamt gab abermals nach. Die Zusammenstellung der Nordwestlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft weist eine ganze Anzahl Entscheidungen auf, die qualifizierten, also gelernten Arbeitern, welche in hervorragendem Maße auf den normalen Zustand beider Augen angewiesen sind, für diese Art Verletzungen ebenfalls nur noch 25 Proz. Rente zubilligt. Nach einigen Jahren höheren Rentenbezugs erfolgt die Reduzierung, weil angeblich die Verletzten erfahrungsmäßig „schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit sich an das einäugige Sehen derart gewöhnen, daß sie diesen Zustand als einen krankhaften nicht mehr empfinden“. In einer dieser Entscheidungen führt das Reichsversicherungsamt sogar an, daß Uhrmacher und andere Arbeiter, bei denen es auf ein möglichst genaues Sehen ankommt, „gerade bei Ausführung feinerer Arbeiten sich nur eines Auges bedienen“. So werden Vorgänge, die in ganz anderer Weise zu beurteilen sind, zum Zwecke der Rentenquetscherei verwendet, früher vertretene Grundsätze über Bord geworfen und eine Rechtsunsicherheit der Verletzten geschaffen, die jeder Beschreibung spottet.

Unwillkürlich muß man bei Betrachtung dieser Vorgänge die Frage aufwerfen: Was soll daraus werden? Es ist keine angenehme Perspektive, welche sich den verletzten Arbeitern bietet, wenn man die Dinge so weiter gehen läßt und nicht endlich der Teilnahmslosigkeit in den Kreisen der Arbeiter gegenüber allem, was Arbeiterversicherung heißt, energisch zu Leibe geht. Mit der Vertretung der Arbeiter bei den Schiedsgerichten, den Landesversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt durch die Arbeitersekretäre ist noch nichts getan. Die Partei- und Gewerkschaftspresse muß sich mit dieser Materie unbedingt mehr als bisher beschäftigen, desgleichen die gewerkschaftlichen und politischen Organisationen. Erforderlich ist auch eine sorgfältige Auswahl der Beisitzer zu den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt. Hier sind Männer notwendig, die ihre Ansicht auch unter den schwierigen Verhältnissen — wie sie an jenen Stellen gegeben sind — mit allem Nachdruck vertreten können. Nur wenn so nach allen Seiten das Interesse für die Arbeiterversicherung geweckt, die Auswüchse des heutigen

schädigungsfestsetzungen von vor 10 Jahren mit denen von heute liefert den unwiderleglichsten Beweis dafür. Zugleich ergibt aber auch ein solcher Vergleich, daß die damaligen Hoffnungen, eine weitere Verschlechterung der Rechtsprechungs- und Entschädigungsverhältnisse in der Unfallversicherung sei unmöglich, durchaus irrig gewesen sind. Es ist eine weitgehende Verschlechterung erfolgt, und wenn die Dinge wie seither ihren Fortgang nehmen, können wir mit Bestimmtheit noch Schlimmeres erwarten. Die Berufsgenossenschaften sind mit dem von ihnen in dieser Beziehung Erreichten noch lange nicht zufrieden, und unausgesetzt arbeiten sie darauf hin, weitere Erfolge zu erzielen und die Versicherungsgesetzgebung wie auch ihre Handhabung im Interesse des Unternehmertums und zum Schaden der Versicherten umzugestalten. Leider gelingt ihnen diese Tätigkeit nur zu gut, denn die Versicherten haben ihr bis jetzt nichts annähernd Gleichwertiges entgegenzusetzen. Was die Arbeitersekretariate zum Schutze der Versicherten und zur Wahrung ihrer Interessen leisten, ist sehr anerkennenswert, beschränkt sich aber in überwiegendem Maße stets nur auf den zur Behandlung stehenden individuellen Fall, der nur ganz vereinzelt in die Öffentlichkeit dringt und diese beschäftigt. Die Sekretariatsberichte, in denen eine Anzahl während des Jahres behandelter Fälle mehr oder minder eingehend aufgeführt werden, kommen auch zu keiner weiteren Kenntnis. Die am Orte eines Arbeitersekretariats erscheinende Parteizeitung nimmt wohl von seinem Berichte gebührende Kenntnis, aber meist so summarisch, daß eine besondere Beachtung der einzelnen Fälle daraus nicht hervorgeht. Das ist auch gar nicht möglich. Die große Zahl der in den letzten Jahren errichteten Arbeitersekretariate und der von ihnen herausgegebenen Berichte hindert auch den sozialpolitischen Schriftsteller daran, ihren Inhalt anders als summarisch zu verwerten, wenn er überhaupt noch an dessen Bearbeitung geht. Und für die Agitation unter den Arbeitern spielen die Sekretariatsberichte so gut wie gar keine Rolle. Dafür genügen einige wenige Zahlen und allgemeine Daten, zumal die soziale Versicherung in der gewerkschaftlichen und politischen Agitation wie auch in der Presse nur ziemlich nebensächlich zur Behandlung kommt und weit hinter anderen Dingen zurückstehen muß.

Diese Behandlung der Sozialversicherung seitens der Partei wie auch der Gewerkschaften läßt denn auch das geringe Interesse begreifen, das im allgemeinen die Arbeiterschaft diesem Gegenstand entgegenbringt. Versammlungen mit Vorträgen über ein sozialversicherungsgesetzliches Thema sind meist schlecht besucht. Ja, selbst Gelegenheiten, wo es sich um wichtige Vorgänge handelt, bei denen ein Einfluß auf die Gestaltung und Handhabung der sozialen Versicherungsgesetzgebung ausgeübt werden könnte, läßt man teilnahmslos vorübergehen. Die Aufnahme des ersten Entwurfs zur Reichsversicherungsordnung bei der arbeitenden Bevölkerung bietet den besten Beweis dafür. Hier, wo ein flammender Protest gegen dieses Nachwerk notwendig war, das allen den Versicherten bei früheren Gelegenheiten gegebenen Versprechungen ins Gesicht schlug und die dort gehegten Erwartungen auf das weitgehendste enttäuschte, versagten die Massen vollständig. Nur in den größeren Orten gelang es, noch einigermaßen befriedigende Protestversammlungen zustande zu bringen, im übrigen verharrte die Masse der Arbeiter in Teilnahmslosigkeit. Das bleibt selbstverständlich von den Gegnern der Sozialversicherung nicht unbemerkt, und

nur so wird die Unverfrorenheit verständlich, mit der beispielsweise das Centrum in der Kommission zur Beratung der Reichsversicherungsordnung Verschlechterung zu Verschlechterung fügte und die Verbesserungsanträge der sozialdemokratischen Vertreter brüsk ablehnte. Man rechnet dort eben damit, daß die Massen der Arbeiter diesen Dingen gegenüber gleichgültig bleiben. Erst bei der praktischen Anwendung der gesetzlichen Änderungen und Verschlechterungen setzt die Unzufriedenheit ein. Sie beschränkt sich aber im allgemeinen auf die unmittelbar persönlich Benachteiligten, die sich stets in der Minderheit befinden und nicht zusammenfassen lassen; mit ihnen wird man leicht fertig.

Man kann es bei dieser Sachlage den Berufsgenossenschaften eigentlich gar nicht verdenken, wenn sie sich im Interesse des Unternehmertums diese Gleichgültigkeit zunutze machen. Sie lassen sich übrigens auch gar nicht erst dazu nötigen, sondern tun dies im weitgehendsten Maße und zweifellos in geschicktester Weise. So gab im Jahre 1908 die Section I der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft ein Buch heraus, betitelt: „Die Gewöhnung an Unfallfolgen als Verbesserung im Sinne der Unfallversicherungsgesetze.“

Das Buch enthält eine reichhaltige Sammlung von Fällen, wo das Reichsversicherungsamt entgegen den Entscheidungen von Schiedsgerichten Gewöhnung an die Unfallfolgen angenommen und die Renten der Verletzten entweder völlig in Wegfall gebracht oder doch auf ein ganz geringes Maß reduziert hatte. Läßt man den Zweck außer Betracht, dem die Schritte dienen sollte, so bedeutete diese Zusammen- und Gegenüberstellung der Entscheidungen eine geradezu vernichtende Kritik der Rechtsprechungspraxis des Reichsversicherungsamtes, die alle von den Arbeitersekretariaten gegen diese Stelle erhobenen Angriffe als berechtigt bestätigte. Leider ging die Hoffnung einzelner Optimisten, das Reichsversicherungsamt werde sich auf diese Bloßstellung seiner Tätigkeit hin wieder zu einer sozialeren Praxis befehlen, nicht in Erfüllung.

Die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft war in der Lage, seither vier Auflagen ihres Buches mit 12000 Exemplaren abzugeben, und die letzte im vorigen Jahre herausgegebene Auflage in bedeutend erweitertem Umfange der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Sie kann mit Genugtuung feststellen, daß sie ihren Zweck erreichte, „die Broschüre nicht nur in den Kreisen der Berufsgenossenschaften und Ärzte als Ratgeber dient, sondern auch von den Spruchbehörden als Leitfaden benutzt wird“. Die Berufsgenossenschaft macht auch kein Hehl daraus, worauf sie mit ihrer Veröffentlichung abzielt, nämlich: auf „eine gleichmäßige Beurteilung aller glatten Unfallschäden, besonders an den Extremitäten“. Mit anderen Worten bedeutet das die Herbeiführung einer Nichtentschädigung aller leichteren Unfälle, den Wegfall der kleinen Renten und eine Herabdrückung der seither üblichen Rentensätze, um diese nach entsprechend vorbereitetem Boden ebenfalls zum Verschwinden zu bringen. Eine Durchsicht des Buches eröffnet in dieser Beziehung unbegrenzte Möglichkeiten.

Die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft geht bei ihrer Zusammenstellung der gegen die frühere Entschädigungspraxis gerichteten Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes von der

rentendrückungssystems aufs schärfste kritisiert und mit allem Nachdruck eine anständige und gerechte Entschädigung der Opfer unserer kapitalistischen Produktionsweise gefordert wird, ist es möglich, dem schädigen Treiben der Berufsgenossenschaften entgegenzuwirken und Zustände zu verhindern, deren Ungerechtigkeit jeden ehrlich Denkenden und Führenden mit Empörung erfüllen muß.

S. Mattutat.

Polizei, Justiz.

Ein Boykottprozeß am Kammergericht gewonnen!

Seit dem 1. Mai 1907 schwebte der Boykottprozeß Böhm kontra Schneiderverband. Am 22. Mai dieses Jahres hat das Kammergericht auf die Berufung des Verbandes der Schneider gegen den Entscheid des Landgerichts Berlin I, das Urteil, wonach der Schneiderverband, Filiale Berlin I, verurteilt war, an den Kläger 3000 Mk. für Schadenersatz zu zahlen, aufgehoben und die Klage in vollem Umfange als unbegründet zurückgewiesen. Der Gesamtanspruch war mit 60 000 Mk. angegeben und nur wegen der Kosten um 3000 Mk. Klage eingereicht. Die nicht unerheblichen Gerichtskosten hat der Kläger zu tragen.

Dies Urteil stützt sich auf einen vor kurzem ergangenen Entscheid des Reichsgerichts in der Boykottsache des Wirtes vom Restaurant „Fürstendorf“ in Zehlendorf bei Berlin gegen einige Genossen des dortigen Wahlvereins. Bekanntlich hat das Reichsgericht den Boykott an sich als erlaubt angesehen, aber stets erklärt, daß etwa vorkommende Exzesse über das Maß des Erlaubten hinausgingen. Dieser Rechtsprechung folgend, wird nun bei allen Boykottprozessen diese Frage in den Vordergrund gestellt. In dem erwähnten Zehlendorfer Boykottprozeß hat nun das Reichsgericht dahin entschieden, daß der Veranstalter des Boykotts nur in dem Umfange für den durch Exzesse entstandenen Schaden hafte, als er die Exzesse verschuldet habe. In dem Prozeß gegen den Schneiderverband hat sich der Kläger alle Mühe gegeben, Exzesse nachzuweisen, allerdings ohne jeden Erfolg. Infolge der umfangreichen Beweisaufnahme schwebte dieser Prozeß allein zwei Jahre beim Kammergericht. Welcher Art die Zeugen waren, die gegen den beklagten Verband aussagten, erhellet am besten aus folgender Aussage des Zeugen Süßkind (Auszug aus dem Protokoll vom 12. Oktober 1910):

„... Während des Schwebens des Boykotts sind häufig Boykottflugblätter auf der Straße verteilt worden, besonders in der Chausseestraße und Großen Frankfurter Straße, aber auch in der Rosenthaler Straße. Die Verteilung erfolgte hauptsächlich Sonnabends und Sonntags; ob auch an anderen Wochentagen, ist mir nicht erinnerlich. . . Die Verteilung erfolgte durch Personen, welche so ausfahen wie gewerbsmäßige Zettelverteiler. Anreißer der Konkurrenz waren es meines Dafürhaltens nicht.“

Die vorstehende Aussage gab der Zeuge ab nach eindringlicher Belehrung über die Bedeutung des Eides, namentlich darüber, daß er nichts hinzusetzen dürfe und auseinanderhalten müsse, was er selbst gesehen oder von anderen gehört habe. Auf nochmaliges Be-

fragen des Dr. Heinemann erklärte der Zeuge schließlich:

„Direkt gesehen habe ich die Verteilung von Flugblättern auf der Straße nicht, auch nicht in der Rosenthaler Straße. Mein Bruder hat es mir aber so erzählt und ich habe auch mehrere Flugblätter gesehen.“

Auf diese Art und Weise sollte das Erfordernis zur Beurteilung: der Exzesse „bewiesen“ werden. Da das Kammergericht trotz der vielen behaupteten Exzesse zu einem abweichenden Entscheid gekommen ist, darf wohl angenommen werden, daß auch die Revision beim Reichsgericht ohne Erfolg bleiben wird.

Fr. Kunze.

Andere Organisationen.

Von den deutschen Gewerkvereinen.

Der Verein deutscher Kaufleute, eine Organisation mit mehr als 18 000 Mitgliedern, hat seinen Austritt aus dem Verband der deutschen Gewerkschaften beschlossen. Angeblich findet er dort seine Interessen nicht in der rechten Weise vertreten. Man wird indes kaum fehlgehen, diese Trennung auf Anschauungen zurückzuführen, die auf einen Gegensatz zwischen Organisationen der Angestellten und solchen von Lohnarbeitern hinweisen. So widerspruchsvoll solche Auffassungen gerade heute erscheinen müssen, da doch die Masse der Angestellten immer mehr auf das Lohnarbeiterniveau und oft genug selbst weit unter dieses herabgedrückt wird, so ist doch mit dieser Tatsache zu rechnen.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Mai 1911 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

| Verb. der Gärtner für 2., 3. u. 4. Qu. | 1910 | 1911 |
|--|------------|------|
| | 674,52 Mk. | |
| „ „ Maschinisten u. Heizer für 3. u. 4. Qu. 1910 | 1653,60 | |
| „ „ Buchbinder für 4. Qu. 1910 | 1027,80 | |
| „ „ Schneider für 4. Qu. 1910 | 1595,— | |
| „ „ Zigarrenfortierer für 1910 | 460,96 | |
| „ „ Steinarbeiter Meistbeitrag für 1910 u. 1. u. 2. Qu. 1911 | 1494,55 | |
| „ „ Schiffszimmerer für 1. Qu. 1911 | 152,— | |
| „ „ Tapezierer für 1. Qu. 1911 | 337,12 | |
| „ „ Friseurgehilfen für 2. Qu. 1911 | 64,40 | |

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Mai 1911:

Von den Gewerkschaftskartellen:

Pforzheim 344,65, Hahloch 47,10 Mk. Bereits quittiert 6087,80 Mk. In Summa 6479,55 Mk. Berlin, den 7. Juni 1911.

Sermann Kube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 24 des „Corr.-Bl.“ wird die Statistische Beilage Nr. 5, enthaltend „Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reich im Jahre 1910“ beigegeben werden. Diese Nummer wird im Umfang von 48 Seiten erscheinen.

Die Generalkommission.